



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 17. Juni 1963

Nr. 24

## INHALT:

	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b> Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von El Salvador, Herrn E. G. Henkel . . . . .	669	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b> Erhöhung des Bekleidungsgeldes für die uniformierten Beamten der staatlichen Polizei . . . . . Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Personalrechts innerhalb der hamburgischen Verwaltung . . . . . Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Frankfurt/Main . . . . . Bekleidungs Vorschrift für die staatliche Polizei (PBV); hier: Änderung des Ausstattungssolls . . . . . Anerkennung deutscher Kinderausweise . . . . . Abstellung des Bezirksbranddirektors für den Regierungsbezirk Darmstadt . . . . .	669 669 669 670 670 670	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b> Durchführung des § 221 Abs. 1 HBG . . . . .	670	
<b>Hessisches Landesvermessungsamt</b> Verwaltungskarte von Hessen 1:200 000, Karte von Hessen 1:200 000 . . . . .	671	
<b>Der Hessische Kultusminister</b> Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen (GULE) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 100) . . . . .	671	
		<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b> Kriegsopferfürsorge; hier: Ersatzansprüche gegen wiederauf- getauchte vermeintlich Verschollene, an deren Angehörige Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt worden sind . . . . . Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung von Leistungen an Kriegereitern . . . . . Kriegsopferfürsorge; hier: Härteausgleich nach § 89 Abs. 3 BVG . . . . .
		<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b> Flurbereinigung Achenbach, Kreis Biedenkopf . . . . . Zusammenlegung Nieder-Rosbach, Krs. Friedberg . . . . . Zusammenlegung Ober-Rosbach, Krs. Friedberg . . . . .
		<b>Personalmeldungen</b> D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . . E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . . F. im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . . H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen . . . . .
		<b>Regierungspräsidenten</b> <b>WIESBADEN</b> Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Verein Volkshaus J. P.“ mit dem Sitz in Wiesbaden . . . . . Erlöschen einer Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen . . . . .
		<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .

587

## Der Hessische Ministerpräsident

**Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von El Salvador, Herrn E. G. Henkel**

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul El Salvador in Frankfurt am Main ernannten Herrn Erich Gustav HENKEL am 10. Mai 1963 das Exequatur erteilt.  
Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hessen.

Das Konsulat befindet sich in Frankfurt am Main, Kaiserstraße 16.

Fernsprecher: 2 74 16 — Sprechzeit: mo—fr 9—13 Uhr.

Wiesbaden, 4. 6. 1963

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei  
II/3 Az.: 2e 10/03

StAnz. 24/1963, S. 669

588

## Der Hessische Minister des Innern

**Erhöhung des Bekleidungsgeldes für die uniformierten Beamten der staatlichen Polizei**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen ist das Bekleidungsgeld für die Beamten der staatlichen Polizei, die ihre Dienstbekleidung im Rahmen der Kontenwirtschaft erhalten, vom Rechnungsjahr 1963 an auf jährlich 255,— DM festgesetzt worden (Nr. 13 der Bekleidungs Vorschrift für die staatliche Polizei vom 6. Februar 1960 — StAnz. S. 259).

Die seitherigen Beträge von

- a) 60,— DM zur Abdeckung des Festkontos und  
b) höchstens 45,— DM Barauszahlung zur Instandsetzung der Dienstbekleidungsstücke  
werden weiterhin beibehalten. Mein Erlaß vom 31. März 1960 — III a 2 — 7 s 02 — (StAnz. S. 485) ist insoweit nicht anzuwenden.

Wiesbaden, 27. 5. 1963

Der Hessische Minister des Innern  
III a 2 — 7 c 02

StAnz. 24/1963, S. 669

589

**Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Personalrechts innerhalb der hamburgischen Verwaltung**

Das Personalamt des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg ist zuständig für sämtliche Fragen des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts, des Disziplinarrechts und der übrigen beamtenrechtlichen Nebenbestimmungen sowie des Tarifrechts der Angestellten und Arbeiter. Das Personalamt bittet, Schreiben in diesen Angelegenheiten nur an folgende Anschrift zu richten:

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
— Personalamt —

2 Hamburg 11, Steckelhörn 12 (Gotenhof).

Wiesbaden, 30. 5. 1963

Der Hessische Minister des Innern  
I a 1 — 7 d

StAnz. 24/1963, S. 669

**590****Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

hier: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Ffm.  
Ich habe dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V., Frankfurt am Main, Auf der Körnerwiese 5, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

vom 29. August bis 3. September 1963

eine öffentliche Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter Benutzung von Sammelbüchsen und Sammelisten, durch Versendung von Werbeschreiben sowie durch Aufrufe in Presse und Rundfunk durchzuführen.

Wiesbaden, 30. 5. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
IIe 4 — 21 f 04 — P 2/63  
StAnz. 24/1963, S. 670

**591****Bekleidungs Vorschrift für die staatliche Polizei (PBV)**

hier: Änderung des Ausstattungssolls (StAnz. 1960 Seite 259)

Das Ausstattungssoll an Dienstbekleidung für die uniformierten Beamten der Polizei nach der PBV (Anl. 1) wird wie folgt geändert:

Zu streichen ist:

Bergmütze (Sommer) im Soll der Landes- und Schutzpolizei (Anl. 1 A lfd. Nr. 3 Sp. 3)

Sommerrock (Baumwolle) im Soll der Bereitschaftspolizei (Anl. 1 A lfd. Nr. 5 Sp. 6)

Ledergamaschen im Soll der Bereitschaftspolizei (Anl. 1 A lfd. Nr. 32 Sp. 6)

Bordjacke im Soll der Wasserschutzpolizei (Anl. 1 C lfd. Nr. 26 Sp. 2 und 5).

Neu aufzunehmen und zu ändern ist:

Eine 2. Schirmmütze im Soll der Landes- und Schutzpolizei (in Anl. 1 A lfd. Nr. 1 Sp. 3 ist 2 an Stelle von 1 zu setzen)

Eine 2. Stiefelhose im Soll der Bereitschaftspolizei (in Anl. 1 A lfd. Nr. 6 Sp. 6 ist 4 an Stelle von 3 zu setzen)

Ein 4. Diensthemd im Soll der Landes- und Schutzpolizei, der Wasserschutzpolizei und Bereitschaftspolizei (in Anl. 1 A lfd. Nr. 15 ist in Sp. 3, 5 und 6 jeweils 4 an Stelle von 3, in lfd. Nr. 16 Sp. 4 an Stelle von 3 eine 4 zu setzen)

1 Paar Wildlederhandschuhe im Soll der Bereitschaftspolizei (in Anl. 1 A lfd. Nr. 12 Sp. 6 ist eine 1 einzusetzen)

1 Paar Lederhandschuhe (pelzgefüttert) für Kraftfahrer als Sonderbekleidung (in Anl. 1 C lfd. Nr. 26 ist in Sp. 2 Lederhandschuhe [pelzgefüttert] und in Sp. 6 eine 1 einzusetzen).

**594****Durchführung des § 221 Abs. 1 HBG**

Mein Runderlaß vom 18. 10. 1955 (StAnz. S. 1155) über die sinngemäße Anwendung der Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu dem BBG im Rahmen des HBG ist durch den Runderlaß vom 25. 2. 1963 (StAnz. S. 303) aufgehoben worden. Gleichwohl sind aber entsprechend der bisherigen Praxis und in Anlehnung an die Bundesregelung nach § 221 Abs. 1 HBG weiterhin folgende Zeiten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen:

- Dienstzeiten beim ehemaligen Reichswasserschutz (Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 — RGBl. I S. 149),
- Dienstzeiten bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung,
- Zeiten einer Beschäftigung als „Staatsdienstanwärter“ oder unter ähnlicher Bezeichnung, während der Bedien-

Als Erläuterung hinter Anl. 1 A ist aufzunehmen:

Zu lfd. Nr. 1 Sp. 3: Im Bedarfsfalle kann hiervon eine Mütze weiß sein.

Zu lfd. Nr. 8: Beamte der Wasserschutzpolizei können an Stelle eines Wettermantels eine Bordjacke erhalten.

Zu lfd. Nr. 15 Sp. 4: Die beiden Diensthemden der Wasserschutzpolizei sind weiß.

Als Erläuterung hinter Anl. 1 C ist aufzunehmen:

Zu lfd. Nr. 26 Sp. 6: Die pelzgefütterten Lederhandschuhe sind nur für Kraftfahrer geländegängiger, offener Pkw und Lkw vorgesehen.

Wiesbaden, 31. 5. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
III a 2 — 7 s 02

StAnz. 24/1963, S. 670

**592****Anerkennung deutscher Kinderausweise**

Bezug: Erlasse vom 22. 6. 1961 (StAnz. S. 743), 6. 2. 1962 (StAnz. S. 246) und 31. 7. 1962 (StAnz. Seite 1051)

Weitere Feststellungen von Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland haben folgendes ergeben:

- Deutsche Kinderausweise werden ohne Einschränkung auch anerkannt von Gambia und Madagaskar;
- Deutsche Kinderausweise werden mit Einschränkungen ferner anerkannt von
  - Guatemala, wenn sie mit einem Lichtbild versehen sind;
  - Sierra Leone, wenn sie lediglich von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden;
  - Syrien, wenn in dem Kinderausweis die Nummer und der Ausstellungsort des Passes des Vaters angegeben sind. Absatz 1 meines Erlasses vom 22. 6. 1961 (StAnz. Seite 743) ist insoweit überholt.

Wiesbaden, 30. 5. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

StAnz. 24/1963, S. 670

**593****Bestellung des Bezirksbranddirektors für den Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat mit meinem Einverständnis Herrn Brandrat a. D. Erich Zerbe, wohnhaft in Frankfurt (Main)-Heddernheim, Kaltmühlstraße mit Urkunde vom 16. 5. 1963 zum ehrenamtlichen Bezirksbranddirektor für den Regierungsbezirk Darmstadt ernannt.

Wiesbaden, 30. 5. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
IVe — Az. 65 d/08

StAnz. 24/1963, S. 670

**Der Hessische Minister der Finanzen**

stete des öffentlichen Rechts nach dem bis zum 30. Juni 1937 geltenden Landesrecht, ohne Beamte zu sein, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt worden sind,

- Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge vor dem 1. Juli 1937,
- Zeiten eines berufsmäßigen Dienstes im Freiwilligen Arbeitsdienst für die männliche Jugend ab 1. Juli 1934, im Freiwilligen Arbeitsdienst für die weibliche Jugend ab 1. April 1936 wie Zeiten eines berufsmäßigen Dienstes im Reichsarbeitsdienst, soweit die Zeiten unmittelbar vor der Übernahme in den berufsmäßigen Reichsarbeitsdienst oder als planmäßiger Führer des Arbeitsdienstes nach der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 461) abgeleistet worden sind,

f) Zeiten nach § 6 Abs. 1 des Hochschullehrergesetzes vom 9. April 1938 (RGBl. I S. 377) und den §§ 6 und 7 der Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1939 (RGBl. I Seite 1010).

Bei Beamten aus dem Sudetenland, Österreich, Böhmen und Mähren, den Ostgebieten usw. ist in Anwendung des § 221 Abs. 1 eine Zeit, während der Ruhegehalt oder sonstige laufende Versorgungsgenüsse gezahlt worden sind (vgl. z. B. Nr. 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 30. März 1939 — RGBl. I S. 682) und die auf Grund der für diesen Personenkreis erlassenen beamtenrechtlichen Sondervorschriften

anzurechnen war, als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, sofern die Versetzung des Beamten in den Ruhestand nachweislich wegen seines Bekenntnisses zum Deutschtum erfolgt ist. Wurde ein Beamter aus gleichem Grund entlassen, so kann die Zeit, während der er entlassen war, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (vgl. Nr. 13 Abs. 3 der Verordnung vom 30. März 1939).  
Wiesbaden, 16. 5. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 1604 A — 741 — I 54

StAnz. 24/1963, S. 670

595

### Hessisches Landesvermessungsamt

#### Verwaltungskarte von Hessen 1 : 200 000, Karte von Hessen 1 : 200 000

Im Staatsanzeiger Nr. 25 vom 24. 6. 1961 hat das Hessische Landesvermessungsamt als erste Stufe eines neuen Verwaltungskartenwerkes von Hessen 1 : 200 000 Karten der drei Regierungsbezirke angekündigt. Als zweite Stufe liegt jetzt die Verwaltungskarte von Hessen 1 : 200 000 vor, die Hessen und die angrenzenden Gebiete auf einem Blatt im Format 100 × 140 cm zeigt. Diese Karte entspricht dem Duktus der Regierungsbezirkskarten und erscheint wie diese in zwei verschiedenen Ausgaben:

**5farbige Ausgabe**  
(Preis 4,— DM)

Grundriß	schwarz
Gewässer	blau
Straßen	rot
Wald	grün
Grenzen	orange

**3farbige Ausgabe**  
(Preis 1,50 DM)

Grundriß	grau
Gewässer	blau
Grenzen	orange

Als dritte Stufe ist aus der Verwaltungskarte eine Karte von Hessen 1 : 200 000 entwickelt worden, die in Format und Duktus mit der zweiten Stufe weitgehend übereinstimmt. Die zusätzliche formenplastische Geländedarstellung, die durch den Wegfall der Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen in dieser Karte noch besonders betont wird, verleiht der Karte Reliefwirkung. Sie ist dadurch für Übersichtszwecke

und als Wandkarte besonders geeignet. Von dieser Karte wird nur eine Ausgabe gefertigt:

#### 6farbige Karte von Hessen (Preis 5,50 DM)

Grundriß	schwarz
Gewässer	blau
Straßen	rot
Wald	grün
Landesgrenze	orange
Reliefton	grauviolett

Einzelheiten der kartographischen Ausgestaltung beider Karten zeigt die Kartenbeilage, auf deren Erläuterungstext besonders hingewiesen wird.

Die beiden Neuerscheinungen können durch den Buchhandel oder direkt beim Hessischen Landesvermessungsamt, 62 Wiesbaden, Riederbergstraße 39, bezogen werden. Die durch Sammelbestellung erzielbare Preisermäßigung für Behörden, Schulen und Wandervereine beträgt bei geschlossener Abnahme von 10 bis 200 Stück 20%, 30% bei Abnahme von mehr als 200 Stück.

Wiesbaden, 31. 5. 1963

**Hessisches Landesvermessungsamt**  
K 5241 B — LV 31

StAnz. 24/1963, S. 671

596

### Der Hessische Kultusminister

#### Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen (GULE) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 100)

Zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 100) und zur Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes (AVO) vom 5. 5. 1962 (GVBl. I S. 297) erlasse ich im Einvernehmen mit den Ministern für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen sowie für Landwirtschaft und Forsten folgende Verwaltungsvorschriften (VV); der Landeselternbeirat hat den Verwaltungsvorschriften zu § 5 des Gesetzes zugestimmt.

#### Zu § 1 des Gesetzes

##### Nr. 1

(1) Unterrichtsgeldfreiheit an öffentlichen Schulen und Hochschulen steht auch solchen Schülern und Studierenden zu, die heimatlose Ausländer nach den Vorschriften über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sind und die übrigen in § 1 Abs. 3 des Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Bei einem Wechsel der Schule oder Hochschule darf der Leiter der aufnehmenden Schule nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde, der Leiter oder Rektor der aufnehmenden Hochschule nur mit meiner Zustimmung von der Entscheidung der vorher besuchten Schule oder Hochschule abweichen.

##### Nr. 2

(1) Studierende der wissenschaftlichen und der übrigen Hochschulen, die Unterrichtsgeldfreiheit in Anspruch nehmen wollen, haben unter Verwendung eines Vordrucks nach nachstehend abgedrucktem Muster (Anlage 1) nachzuweisen, daß die in § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist eine Entscheidung auf

Grund der Angaben im Vordruck allein nicht möglich, so sind auf Verlangen weitere Nachweise zu erbringen.

(2) Bei den Schulen entscheidet der Schulleiter im Einzelfall, ob das Vorliegen der in § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes angeführten Voraussetzungen nachzuweisen ist.

##### Nr. 3

(1) Für die Feststellung des Wohnsitzes als des räumlichen Schwerpunktes der gesamten Lebensverhältnisse gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§§ 7 ff BGB).

Durch die Unterbringung eines Schülers oder Studierenden in einem Schüler- oder Studentenheim, in einem möblierten Zimmer oder bei Verwandten für die Dauer der Ausbildung oder durch das Eingehen eines Dienstverhältnisses, das lediglich zur Finanzierung des Studiums dient, wird in der Regel kein Wohnsitz begründet. Polizeiliche Anmeldung, Wahlberechtigung im Land Hessen oder ein in Hessen aus gestellter Bundespersonalausweis genügen für sich allein nicht zur Wohnsitzbegründung in Hessen. Es ist möglich, daß ein Schüler oder Studierender keinen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 ff BGB hat.

(2) Bei minderjährigen Schülern und Studierenden ist stets der Wohnsitz der Eltern maßgebend ohne Rücksicht darauf, ob diese ihrer Unterhaltspflicht nachkommen oder nachkommen können. Sind Eltern nicht vorhanden, so ist hilfsweise der Wohnsitz der sonstigen Unterhaltspflichtigen maßgebend.

(3) Schülern und Studierenden steht Unterrichtsgeldfreiheit gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes nur so lange zu, bis sie, bei Minderjährigen ihre Eltern, in der Bundesrepublik einen Wohnsitz begründen. Nach Begründung eines Wohnsitzes ist dieser für die Einbeziehung in die Unterrichtsgeldfreiheit maßgebend.

**Nr. 4**

Gegenseitigkeit mit anderen Bundesländern hinsichtlich der Unterrichtsgeldfreiheit ist in dem aus folgender Aufstellung ersichtlichen Umfang verbürgt; sie erstreckt sich nur auf öffentliche Schulen und Hochschulen.

	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin	Bremen	Hamburg	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
1. Realschulen	+	+	+	-	+		+	+	+	
2. Gymnasien (einschl. Wirtschaftsgymnasien und Hessenkollegs)	+	+	+	+	-		-	-	-	
3. Berufsfachschulen (kaufm., gewerbl., hausw., Kinderpflegerinnenschulen)	+	+	+	-	+		+	+	+	
4. Wirtschaftsoberschulen	+	+	+	-	+		+	+	+	
5. Kindergärtnerinnenseminare	-	-	+	-	+		+	+	+	2)
6. Jugendleiterinnenseminare	-	-	+	-	+		+	+	+	2)
7. Frauenfachschulen	-	-	+	-	+		+	+	+	2)
8. Lehranstalten für med.-techn. Assistentinnen	-	-	+	-	-		-	-	-	
9. Hebammenlehranstalten	-	-	+	-	-		-	-	-	
10. Lehranstalten für Krankengymnastik	-	-	-	-	-		-	-	-	
11. Lehranstalten für Massage	-	-	-	-	-		-	-	-	
12. Diätassistentinnenschulen	-	-	-	-	-		-	-	-	
13. Seminare für soziale Berufsarbeit	+	-	+	-	+		+	-	-	2)
14. Gewerbl. Fachschulen	+	-	+	-	+		+	-	-	2)
15. Werkkunstschulen	-	-	+	-	+		-	-	-	2)
16. Chemotechnische Schulen	-	-	+	-	+		-	-	-	2)
17. Bibliotheksschulen	-	-	+	-	+		-	-	-	
18. Archivsschulen	-	-	+	-	+		-	-	-	
19. Musikakademien (Musikfachschulen)	-	-	+	-	+		-	-	-	
20. Ingenieurschulen	-	-	+	-	+		-	-	-	a)
21. Hochschulen	-	-	-	-	-		-	-	-	

\* nur bei solchen Fachschulen, bei denen die Mehrzahl der Schüler noch nicht 18 Jahre alt ist.

**Erläuterungen:**

+ Gegenseitigkeit ist verbürgt

- Gegenseitigkeit ist nicht verbürgt

a Gegenseitigkeit ist verbürgt bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Schüler das 19. Lebensjahr vollendet.

**Nr. 5**

Sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vorliegen, erhalten als Gasthörer Unterrichtsgeldfreiheit:

- Gewerbereferendare und Landwirtschaftsreferendare, die im Vorbereitungsdienst des Landes Hessen stehen und im Rahmen ihrer Ausbildung Vorlesungen und Übungen an den wissenschaftlichen Hochschulen besuchen;
- Studenten der Kunst- und Musikhochschulen, die die Prüfung für das künstlerische Lehramt an Gymnasien ablegen wollen, soweit sie auf Grund der Prüfungsordnungen Vorlesungen und Übungen an den wissenschaftlichen Hochschulen als Gasthörer besuchen und der Leiter der Kunst- oder Musikhochschule sowie der Rektor zustimmen.

**Zu § 2 des Gesetzes**

**Nr. 6**

Ein unangemessenes Hinauszögern des Abschlusses des Studiums kann auch vorliegen, wenn der Studierende mehr als einmal das Fachgebiet wechselt, ohne einen Studiengang abgeschlossen zu haben. In diesen Fällen hat der Rektor oder Leiter zu prüfen, ob besondere Gründe dies rechtfertigen. Liegen besondere Gründe nicht vor oder werden sie vom Studierenden nicht nachgewiesen, so steht Unterrichtsgeldfreiheit nicht mehr zu.

**Nr. 7**

(1) Bei der Feststellung, ob der Studierende die festgesetzte Semesterhöchstzahl überschreitet, sind alle Semester des gleichen Fachgebietes, auch solche an außerhessischen Hochschulen, zu berücksichtigen. Semester, für die der Studierende beurlaubt war, sind nicht anzurechnen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterhöchstzahlen für ein zweites Studium sind die Fachsemester des ersten Studiums zu berücksichtigen, die auf das Zweitstudium angerechnet werden.

**Nr. 8**

(1) Ein zweites Studium im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes liegt nur vor, wenn nach Abschluß eines Hochschulstudiums ein zweites Studium an einer Hochschule aufgenommen wird. Schulische Ausbildungsgänge sind nicht anzurechnen; sie sind stets unterrichtsgeldfrei, sofern die in § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Studium an einer Kunst- oder Musikhochschule und ein anschließendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit dem Ziel, die Prüfung für das künstlerische Lehramt an Gymnasien abzulegen, gilt als ein Studium.

(3) Ein gleichzeitiges Studium (Doppelstudium) in zwei Fakultäten oder Abteilungen ist unterrichtsgeldfrei.

**Zu § 3 des Gesetzes**

**Nr. 9**

(1) Lernmittelfreiheit steht nur solchen Schülern zu, welche die in § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes angeführten Voraussetzungen erfüllen; Nr. 1 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Lernmittelfreiheit schließt nicht aus, daß die Schüler, ihre Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen Lernmittel auf eigene Kosten erwerben.

**Nr. 10**

Gegenseitigkeit mit anderen Bundesländern hinsichtlich der Lernmittelfreiheit ist in dem aus folgender Aufstellung ersichtlichen Umfang verbürgt; sie erstreckt sich nur auf öffentliche Schulen.

	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin	Bremen	Hamburg	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
1. Volksschulen	-	+	+	+	-		-	-	-	
2. Berufsschulen	+	+	+	+	-		-	-	-	
3. Realschulen	+	+	+	+	-		-	-	-	
4. Gymnasien (einschl. Wirtschaftsgymnasien und Hessenkollegs)	+	+	+	-	+		+	+	+	
5. Berufsfachschulen (kaufm., gewerbl., hausw., Kinderpflegerinnenschulen)	+	+	+	+	-		-	-	-	
6. Wirtschaftsoberschulen	+	+	+	+	-		-	-	-	
7. Kindergärtnerinnenseminare	-	-	+	-	+		+	+	+	
8. Jugendleiterinnenseminare	-	-	+	-	+		+	+	+	
9. Frauenfachschulen	-	-	+	-	+		+	+	+	
10. Lehranstalten für med.-techn. Assistentinnen	-	-	+	-	-		-	-	-	
11. Hebammenlehranstalten	-	-	+	-	-		-	-	-	
12. Lehranstalten für Krankengymnastik	-	-	-	-	-		-	-	-	
13. Lehranstalten für Massage	-	-	-	-	-		-	-	-	
14. Diätassistentinnenschulen	-	-	-	-	-		-	-	-	
15. Seminare für soziale Berufsarbeit	-	-	+	-	-		-	-	-	
16. Gewerbliche Fachschulen	+	-	+	-	-		-	-	-	
17. Werkkunstschulen	-	-	+	-	-		-	-	-	
18. Chemotechnische Schulen	-	-	+	-	-		-	-	-	
19. Bibliotheksschulen	-	-	+	-	-		-	-	-	
20. Archivsschulen	-	-	+	-	-		-	-	-	
21. Musikakademien (Musikfachschulen)	-	-	+	-	-		-	-	-	
22. Ingenieurschulen	-	-	+	-	-		-	-	-	

\* nur bei solchen Fachschulen, bei denen die Mehrzahl der Schüler noch nicht 18 Jahre alt ist.

**Erläuterungen:**

+ Gegenseitigkeit ist verbürgt

- Gegenseitigkeit ist nicht verbürgt

**Nr. 11**

Schülern von Privatschulen, deren Träger einen Antrag nach § 3 PSchFG gestellt haben, wird Lernmittelfreiheit in gleichem Umfang gewährt wie an entsprechenden öffentlichen Schulen; Nr. 10 gilt entsprechend.

**Zu § 4 des Gesetzes****Nr. 12**

(1) Einzelheiten über Auswahl und Beschaffung von Schulbüchern und Schriften werden durch besonderen Erlass geregelt.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Schulbüchern soll nach Möglichkeit von den zum Schadenersatz Verpflichteten ein gleiches Buch zur Verfügung gestellt werden. Weigern sich die Verpflichteten, so ist unverzüglich dem Regierungspräsidenten zu berichten, der das Erforderliche veranlaßt.

**Zu § 5 des Gesetzes****Nr. 13**

(1) Zum Lernmaterial gehören die Lernmittel, die von den Schülern im Unterricht als Verbrauchs- und Übungsmaterial verwendet werden.

Ausgenommen sind:

1. Gegenstände geringen Wertes (z. B. Hefte, Winkeldreiecke, Winkelmesser);
2. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind (z. B. Bleistifte, Radiergummi, Schreibgeräte, Zeichenkleinmaterial, Farbstifte, Farbkästen, Tinte, Lineale, Musikinstrumente, Haushaltschere);
3. Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen (z. B. Spezialrechenschieber, Spezialreißzeug);
4. Gegenstände, die von den Schülern für eigene Zwecke verarbeitet werden (z. B. Stoffe und Material für die Anfertigung eigener Kleider und Gebrauchsgegenstände);
5. Kochgut.

Gegenstände, die zur Einrichtung der Schulen gehören (z. B. Werkzeuge, die zur Einrichtung von Werkräumen gehören, Bügeleisen, Schreib- und Nähmaschinen, Einrichtungsgegenstände der Schulküchen und der naturwissenschaftlichen Fachräume sowie das Material zur Unterhaltung und Pflege der Einrichtung) sind nicht Lernmaterial.

(2) Als Lernmaterial kann zum Beispiel beschafft werden: Legematerial (Stäbchen, Muggelsteine, Rechengeld usw.) Lernspiele, Lesekästen für Schüler, Umrißkarten für Heimat- und Erdkunde, Lese- und Rechenkarteien, Aufgabensammlungen, Verbrauchsmaterial für naturwissenschaftliche Schülerversuche (nicht jedoch für Demonstrationszwecke), Versuchskarteien für naturwissenschaftliche Schülerübungen, Verbrauchsmaterial für Schülerarbeiten im Kunst- und Werkunterricht (z. B. Ton, Holz, Blech usw.), Werkzeuge für Linolschnitte, Handwebrahmen, Arbeitsblätter, Formularmappen und Formblätter, Übungskarteien

(3) Hat der Schulleiter Zweifel, ob Gegenstände als Lernmaterial im Sinne vorstehender Vorschriften anzusehen sind, ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

**Nr. 14**

(1) Die Mittel für Lernmaterial werden von den Regierungspräsidenten bewirtschaftet. Die Regierungspräsidenten teilen den Schulräten sowie den Leitern der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen unverzüglich mit, welche Mittel für Lernmaterial zur Verfügung stehen.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Gegenstände im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel als Lernmaterial eingeführt werden, übertrage ich

1. bei ein- und zweiklassigen Schulen dem Schulleiter,
2. bei den anderen Schulen der Gesamtkonferenz.

(3) Das gemäß Abs. 2 an der Schule eingeführte Lernmaterial wird vom Schulleiter in der Regel beim örtlichen Handel beschafft. Preisvergünstigungen, insbesondere Mengennachlaß und bei Großaufträgen Sondernachlaß, sind nach Möglichkeit auszunutzen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis sollen Kleinstaufträge vermieden werden. Bestellungen von Lernmaterial im Sinne der Nr. 13 sind stets zu trennen von Bestellungen anderen Materials, für dessen Beschaffung der Schulträger zuständig ist (z. B. Verbrauchsmaterial für naturwissenschaftliche Demonstrationszwecke).

(4) Für die Beschaffung von Lernmaterial, das zum Büromaterial in weitestem Sinne gerechnet werden kann (z. B. Schreib- und Zeichenmaterial, Formularmappen und Formblätter), gilt folgendes:

Volks- und Sonderschulen mit acht und mehr Klassen sowie Realschulen, Gymnasien, Berufs-, Berufsfach-, Fach-, Höhere Fach- und Ingenieurschulen beschaffen dieses Lernmaterial von den in einem besonderen Verzeichnis\*) aufgeführten Einzelhändlern, mit denen die Landesbeschaffungsstelle Hessen eine Liefervereinbarung getroffen hat. Die genannten Schulen dürfen dieses Lernmaterial auch bei anderen Firmen beschaffen, wenn diese sich ausdrücklich verpflichten, höchstens die von der Landesbeschaffungsstelle durch Liefervereinbarungen festgesetzten Preise zu berechnen. Bei Mehrforderungen werden die Vertragspreise von der Landesbeschaffungsstelle eingesetzt.

(5) Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung anzufordern; eine Ausfertigung bleibt bei den Schulakten. Die Kontonummer, auf die der Rechnungsbetrag überwiesen werden soll, muß angegeben sein. Der Schulleiter bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit und reicht die Originalrechnung mit einer Durchschrift sofort beim Regierungspräsidenten auf dem Dienstweg ein. Bei Volks-, Real- und Sonderschulen überprüft der Schulrat, ob es sich um Lernmaterial im Sinne der Nr. 13 handelt und ob sich der Rechnungsbetrag im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel hält; er leitet Rechnung und Durchschrift mit seinem Prüfungsvermerk unverzüglich an den Regierungspräsidenten weiter. Der Regierungspräsident übersendet sämtliche jeweils in einer Woche eingehenden Rechnungen der in Abs. 4 genannten Schulen der Landesbeschaffungsstelle Hessen, die die Angemessenheit der Preise im Rahmen der bestehenden Liefervereinbarungen überprüft und bescheinigt.

(6) Die letzten Rechnungen müssen dem Regierungspräsidenten bis spätestens 1. November vorliegen. Später eingehende Rechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(7) Können die den Schulen für die Beschaffung von Lernmaterial zur Verfügung stehenden Mittel nicht voll ausgenutzt werden, so ist es zulässig, an Stelle von Lernmaterial im Rahmen dieser Mittel Bücher oder Schriften für die Klassen-Handbücherei zu beschaffen, wenn

1. die Schule mit Lernmaterial ausreichend versorgt ist;
2. die Schulaufsichtsbehörde vorher zugestimmt hat.

Abs. 5 und 6 gelten entsprechend; eine Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle Hessen entfällt.

(8) Über die nach dem 1. November noch freien Mittel verfügt der Regierungspräsident. Sie sind für die Anschaffung von Lernmaterial und gegebenenfalls für die Erweiterung der Klassen-Handbüchereien zu verwenden. Dabei sind insbesondere die Schulen zu berücksichtigen, bei denen ein besonderes Bedürfnis vorliegt (z. B. steigende Schülerzahlen während des Schuljahres, Schulversuche).

**Nr. 15**

(1) Nr. 13 und 14 gelten für Volks-, Real-, Berufs-, Berufsfachschulen und Gymnasien. Sie gelten entsprechend für Sonderschulen, Fachschulen, Höhere Fachschulen, Ingenieurschulen, sofern nicht im folgenden andere Regelungen getroffen werden.

(2) Die den Sonderschulen für Lernmaterial zur Verfügung stehenden Mittel können auch für die Beschaffung der in Nr. 13 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 aufgezählten Gegenstände verwendet werden, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen.

(3) Die den berufsbildenden Schulen der Hauswirtschaft und des Nahrungsgewerbes für Lernmaterial zur Verfügung stehenden Mittel können auch zur Beschaffung von Kochgut verwendet werden, sofern es für Schülerversuche gebraucht wird.

(4) Die den Fach-, Höheren Fach- und Ingenieurschulen für Lernmaterial zur Verfügung stehenden Mittel werden von mir bewirtschaftet; Rechnungen dieser Schulen sind unmittelbar bei mir einzureichen.

**Nr. 16**

Für Schulversuche behalte ich mir besondere Regelungen im Einzelfall vor.

\*) Das Verzeichnis geht den Schulen gesondert zu.

## Nr. 17

Die Schulleiter entscheiden unter Bestimmung der Verwendungsdauer, welches Verbrauchsmaterial dem Schüler zu Eigentum überlassen wird. Übungsmaterial, wie z. B. Lesekästen, Handwebrahmen, darf nicht zu Eigentum überlassen werden.

## Nr. 18

Bei Verlust oder Beschädigung von Lernmaterial gilt Nr. 12 Abs. 2 entsprechend.

## Zu § 6 des Gesetzes

## Nr. 19

(1) Weiterführende Schulen im Sinne des § 5 AVO sind die Realschulen, die Gymnasien, die Hessenkollegs, die Aufbauzüge an Berufsschulen, die Berufsfach-, die Fach-, die Höheren Fachschulen sowie die Ingenieurschulen.

(2) Für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Studierende der wissenschaftlichen Hochschulen gelten die Vorschriften über die Förderung nach dem Honnefer Modell.

(3) Für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Studierende der Kunst- und Musikhochschulen, sowie der Ingenieurschulen und der Pädagogischen Fachinstitute gelten die Vorschriften über die Förderung dieser Studierenden.

(4) Einzelheiten über Voraussetzungen und Umfang der Erziehungsbeihilfen für Schüler der allgemeinbildenden und der übrigen berufsbildenden Schulen werden durch besonderen Erlaß geregelt.

## Nr. 20

Gegenseitigkeit mit anderen Bundesländern hinsichtlich der Gewährung von Erziehungsbeihilfen ist in dem aus folgender Aufstellung ersichtlichen Umfang verbürgt:

	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin	Bremen	Hamburg *	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
1. Aufbauzüge an Berufsschulen	—	—	—	—	b	—	—	—	—	—
2. Realschulen	—	—	d	—	b	—	—	—	—	a
3. Gymnasien (einschl. Wirtschaftsgymnasien und Hessenkollegs)	—	—	d	—	b	e	—	—	—	a
4. Berufsfachschulen (kaufm., gewerbl., hausw., Kinderpflegerinnenschulen)	—	—	d	—	b	—	—	—	—	a
5. Wirtschaftsoberschulen	—	—	d	—	b	—	—	—	—	a
6. Kindergärtnerinnenseminare	—	—	—	—	b	—	—	—	—	c
7. Jugendleiterinnenseminare	—	—	—	—	b	—	—	—	—	c
8. Frauenfachschulen	—	—	—	—	b	—	—	—	—	a
9. Lehranstalten für med.-techn. Assistentinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Hebammenlehranstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Lehranstalten für Krankengymnastik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Lehranstalten für Massage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Diätassistentenschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Seminare für soziale Berufsarbeit	—	—	—	—	b	—	—	—	—	—
15. Gewerbl. Fachschulen	—	—	—	—	b	—	—	—	—	c
16. Werkkunstschulen	—	—	—	—	b	—	—	—	—	c
17. Chemotechnische Schulen	—	—	—	—	b	—	—	—	—	c
18. Bibliotheksschulen	—	—	—	—	b	—	—	—	—	—
19. Archivschulen	—	—	—	—	b	—	—	—	—	—
20. Musikakademien (Musikfachschulen)	—	—	—	—	b	—	—	—	—	—

## Erläuterungen:

- a) Gegenseitigkeit ist nur für die öffentlichen Schulen verbürgt  
 b) Gegenseitigkeit ist für öffentliche und entsprechende private Ersatzschulen verbürgt  
 c) Gegenseitigkeit ist nur für öffentliche Schulen verbürgt bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Schüler das 19. Lebensjahr vollendet  
 d) Gegenseitigkeit ist nur für öffentliche und anerkannte Privatschulen vom 9. Schuljahr an verbürgt  
 e) Gegenseitigkeit ist nur für Hessenkollegs verbürgt  
 — Gegenseitigkeit ist nicht verbürgt  
 \* Die Gegenseitigkeitsvereinbarung mit Hamburg erstreckt sich nur auf anerkannte private Ersatzschulen

## Nr. 21

(1) Besteht ein Anspruch auf eine andere Erziehungs- oder Ausbildungsbeihilfe aus öffentlichen Mitteln, so darf Erziehungsbeihilfe nur gewährt werden, wenn die gewährte andere Beihilfe die Höhe der nach diesen Vorschriften zu gewährenden Erziehungsbeihilfe nicht erreicht und bei Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nach diesen Vorschriften nicht gekürzt wird.

(2) Verläßt ein Schüler oder Studierender vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Erziehungsbeihilfe bewilligt wurde, die Schule oder Hochschule, so ist die zuletzt gewährte Erziehungsbeihilfe anteilmäßig zurückzuzahlen; die Zeit des Schul- oder Hochschulbesuches ist auf volle Monate aufzurunden. Die Antragsteller sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

## Nr. 22

(1) Zu Mitgliedern der nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 AVO zu bildenden Förderausschüsse sollen nach Möglichkeit vom Kreis- oder Stadtälternbeirat solche Erziehungsberechtigte benannt werden, deren Kinder die betreffende Fachschule besuchen und die am Schulort oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 AVO vom Regierungspräsidenten als Mitglieder des Förderausschusses zu berufenden Erziehungsberechtigten sollen nach Möglichkeit am Sitze des Regierungspräsidenten wohnen; sie werden auf Vorschlag des Landesälternbeirates berufen.

(3) Vertreter, der in § 8 Abs. 2 Nr. 3 AVO genannten Schulformen kann nur der Erziehungsberechtigte eines Schülers dieser Schulform sein. Entfällt diese Voraussetzung, so ist die Berufung zurückzunehmen.

## Nr. 23

(1) Schulleiter und Lehrer sollen Erziehungsberechtigte von Schülern, bei denen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe vorliegen, auf die Möglichkeit, Erziehungsbeihilfe zu beantragen, aufmerksam machen.

(2) Anträge auf Erziehungsbeihilfen für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unter Verwendung eines Vordrucks nach nachstehend abgedrucktem Muster (Anlage 2) beim Schulleiter einzureichen. Den Anträgen sind Belege beizufügen, die geeignet sind, die in den Vordrucken gemachten Angaben glaubhaft zu machen. Der Schulleiter überprüft die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben. Sind nach seiner Auffassung die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nicht erfüllt, z. B. wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Förderung nicht rechtfertigen, so soll er die Antragsteller darauf hinweisen und sie nach Möglichkeit veranlassen, ihren Antrag zurückzunehmen. Bestehen die Erziehungsberechtigten auf ihrem Antrag, so ist er dem für die Entscheidung zuständigen Förderausschuß vorzulegen.

(3) Sofern nach § 8 Abs. 2 AVO der Förderausschuß beim Regierungspräsidenten zuständig ist, holt der Schulleiter eine Stellungnahme des Klassenlehrers über Leistungen, Leistungswillen und Gesamthaltung des Schülers ein und hört den beratenden Ausschuß. Dieser besteht aus dem Schulleiter oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, zwei von der Gesamtkonferenz gewählten Angehörigen des Lehrerkollegiums sowie zwei vom Schulleiternbeirat zu benennenden Erziehungsberechtigten. Dem Klassenlehrer und dem beratenden Ausschuß sind die im Antrag enthaltenen Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers nicht bekannt zu geben. Die Stellungnahme des Klassenlehrers und die Empfehlung des beratenden Ausschusses sind auf einem besonderen Vordruck nach nachstehend abgedrucktem Muster (Anlage 3) abzugeben.

(4) Anträge auf Erziehungsbeihilfe gemäß § 9 AVO sind mir unter Verwendung des Vordrucks nach nachstehend abgedrucktem Muster (Anlage 4) unmittelbar vorzulegen.

Vorstehende Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1963 in Kraft; sie werden in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. 5. 1963

Der Hessische Kultusminister  
VI/11 — 823/150

StAnz. 24/1963, S. 671

Anlage 1
Bitte in Druckschrift ausf.

Anlage 2
Bitte in Druckschrift ausf.

An den
Herrn Rektor / Direktor
der
in

An

A. Angaben über den Studenten

- 1. Name Vorname Geb.-Datum Geb.-Ort Land/Krs. Fam.-Stand
2. Jetziger Wohnsitz: Land Ort Kreis Straße u. Hausnummer
Vorher. Wohnsitz: Ort Kreis Straße u. Hausnr. von . . . bis
3. Semesteranschrift: Ort bei Straße und Hausnummer
4. Staatsangehörigkeit 5. Studienfach Matr. Nr. (s. Stud. Buch)
6. Wieviertes Fach.-Sem.? An welcher Hoch- Wurde Unterrichts-
schule wurde das vorh. geistfreiheit ge-
semester absolviert? währt?

B. Angaben über die Eltern, falls diese nicht mehr leben, die sonstigen Unterhaltspflichtigen, ggf. die Ehefrau / den Ehemann des Studenten / der Studentin

- 7. Vater: Name Vorname Wohnsitz: Ort Kreis Staatsangehörigk.
8. Mutter: Name Vorname Wohnsitz: Ort Kreis Staatsangehörigk.
9. Ehefrau-mann. Name Vorn. Wohnsitz: Ort Kreis Str. u. Hausnr.

C. Angaben von Studenten aus Ost-Berlin und der SBZ

- 10. Datum der Zuweisung Notaufnahmemeiager Land, in das der Student gewiesen wurde

D. Sonstige Bemerkungen, die für die Gewährung von Unterrichtsgeldfreiheit von Bedeutung sein können (z. B. Angaben über Zweitstudium, Begründung eines Wechsels des Fachgebietes)

E. Ich versichere, daß die umstehenden Angaben richtig und vollständig sind und bin mir bewußt, daß bei falschen oder unvollständigen Angaben mit strafrechtlicher Verfolgung und dem Ausschluß vom Studium zu rechnen ist. Ich verpflichte mich, unaufgefordert jede Änderung der umstehend angegebenen Wohnsitzverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

Eine Fotokopie/beglaubigte Abschrift des Notaufnahmescheides lege ich bei (gilt nur für SBZ-Studenten)
, den 19.....

Unterschrift
(bei minderjährigen Studenten der Eltern oder des gesetzl. Vertreters, bei volljährigen Studenten des Studenten)

Meldebestätigung (4 Abs. 3 Hess. Meld. Ges.)
zur Vorlage bei der in
zwecks Erlangung von Unterrichtsgeldfreiheit.

Meldebehörde geb. am
Name d. Studenten Vorname
in
sowie ihre Eltern, ihr Vater, ihre Mutter, ihr Ehegatte sind
seine sein seine sein
seit dem bis heute in
Ort Straße und Hausnummer gemeldet.
den
Ort

Unterschrift
- Siegel -

G. (Raum für Vermerke und Verfügungen der Hochschule)

Betr.: Erziehungsbeihilfe gemäß § 6 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 100)

Ich beantrage für meine/n Tochter/Sohn/Enkelkind/Mündel für mich selbst

die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe im Schuljahr

A. Persönliche Angaben über den Schüler:

Name Vorname Geb.-Datum Geb.-Ort
Wohnsitz: Land Ort Str. u. Hausnr. Fam.-St. Staatsangehörigk.
Schule Schulform Klasse

B. Angaben über die Eltern bzw. die sonstigen Unterhaltspflichtigen

Vater: Name Vorname Wohnsitz: Ort Straße u. Hausnummer
Mutter: Name Vorname Wohnsitz: Ort Straße u. Hausnummer

(Bei sonstigen Unterhaltspflichtigen ist das Verwandtschaftsverhältnis anzugeben)

C. Angaben über die minderjährigen Geschwister des Schülers

Name Vorname Geb.-Datum Besuchte Schule und Klasse Ggf. monatl. Nettoeinkommen
ggf. Angaben über die Ausbildung bzw. Beruf

D. Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen

- 1. Monatliches Nettoeinkommen des Vaters DM
Monatliches Nettoeinkommen der Mutter DM
ggf. monatliches Nettoeinkommen der sonstigen Unterhaltspflichtigen DM
(Hier ist das gesamte Nettoeinkommen anzugeben, d. h. Arbeitseinkommen, Renten, Unterhaltsbeiträge und Zuschüsse Dritter usw.)

- 2. Beruf und Arbeitgeber des Vaters
Beruf und Arbeitgeber der Mutter
ggf. des Unterhaltspflichtigen

- 3. Für den Schüler werden keine/folgende weitere Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen bezogen (LAG, EVG, SHG usw.):
DM monatlich
Art der Beihilfe
DM monatlich
Art der Beihilfe

- 4. Angaben über das Vermögen des Schülers, der Eltern, ggf. der sonstigen Unterhaltspflichtigen: (Haus- und Grundbesitz, sonstige Vermögenswerte, Höhe oder Wert des Vermögens, jährlicher Ertrag, Verschuldung und Verzinsung usw.)

(Auf Aufforderung hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise über Einkommen und Vermögen vorzulegen)

E. Sonstige Angaben, die für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe von Bedeutung sein können: (Flüchtling, schwerkriegsbeschädigt, besondere Belastungen durch Krankheit, notwendige Heimunterbringung und dergleichen mehr)

F. Angaben über früher gewährte und gleichzeitig beantragte Erziehungsbeihilfen gemäß § 6 GULE

Table with 3 columns: Name des Kindes, Schule, bewilligt

G. Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben und bin mir bewusst, daß bei falschen oder unvollständigen Angaben mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen ist. Ich verpflichte mich, unaufgefordert jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich mitzuteilen und die Erziehungsbeihilfe zurückzuzahlen, wenn die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen während des Förderungszeitraumes entsprechen.

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters)

Betr.: Erziehungsbeihilfe für Anlage 3

Table with 3 columns: Name, Vorname, Schule und Schulort

A. Stellungnahme des Klassenlehrers

Table with 9 columns: Fächer, Rel., Sk., D., G., Ek., Eng., Fr., Lat.

Table with 10 columns: Fächer, Gr., M., Ph., Ch., B., Ku., Mu., Lb., Nad.

\* nur auszufüllen, wenn besondere Veranlassung vorliegt.

Die Leistungen sind überdurchschnittlich — durchschnittlich — unterdurchschnittlich Die Leistungen können noch nicht beurteilt werden, weil

der Schüler / die Schülerin läßt jedoch überdurchschnittliche — durchschnittliche — unterdurchschnittliche Leistungen erwarten. Besondere Bemerkungen (insbesondere über Leistungswillen und Gesamthaltung):

(Klassenlehrer)

B. Stellungnahme des beratenden Ausschusses auf Grund der Beratung in der Sitzung vom 19

Der Antrag auf Gewährung einer Erziehungsbeihilfe wird besonders befürwortet — befürwortet — nicht befürwortet, weil

Vorgeschlagen wird eine Erziehungsbeihilfe in Höhe von DM jährlich.

(Unterschrift des Vorsitzenden)

Anlage 4 Bitte in Druckschrift ausfüllen!

An den Herrn Minister für Erziehung und Volksbildung 6200 Wiesbaden Luisenplatz 10

Betr.: Erziehungsbeihilfe gemäß § 9 der AVO zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfe vom 18. 5. 1962 (GVBl. S. 297). Ich beantrage für meine/n Tochter Sohn für mich selbst

die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe im Schuljahr Semester

A. Persönliche Angaben über den Schüler / Studierenden:

Table with 3 columns: Name, Vorname, Geb.-Datum, Geburtsort, Land, Kreis, Familienstand, Wohnsitz: Ort, Kreis, Straße und Hausnummer, seit dem, Vorheriger Wohnsitz: Ort, Kreis, Straße und Hausnummer, Staatsangehörigkeit, ggf. Zahl und Alter der Kinder

B. Angaben über die Eltern, falls diese nicht mehr leben, die sonstigen Unterhaltspflichtigen, ggf. die Ehefrau / den Ehemann des Schülers / Studierenden:

Table with 5 columns: Vater: Name, Vorname, Wohnsitz: Ort, Kreis, Staatsangehörigkeit; Mutter: Name, Vorname, Wohnsitz: Ort, Kreis, Staatsangehörigkeit; Ehefrau/Ehemann: Name, Vorname, Wohnsitz: Ort, Kreis, Str. u. Hausnr.

C. Angaben von Schülern / Studierenden aus Ost-Berlin und der SBZ: Datum der Zuwanderung, Notaufnahmelager

Land, in das der Schüler / Studierende eingewiesen wurde

D. Bisheriger Ausbildungsgang des Schülers / Studierenden: (Hier sind alle schulischen und beruflichen Ausbildungen unter Zeitangabe aufzuführen)

E. Angaben zur Ausbildung, für die eine Erziehungsbeihilfe gewährt werden soll:

Table with 3 columns: Besuchte Schule/Hochschule, seit dem, 19, Voraussichtlicher Abschluß, Ausbildungsziel

F. Stellungnahme der Schule/Hochschule: Name, Vorname, besucht seit dem, 19, die, Schule/Hochschule

Ihre/Seine Leistungen sind überdurchschnittlich, durchschnittlich, unter dem Durchschnitt Sie/Er ist nach meiner Auffassung förderungswürdig, nicht förderungswürdig Bemerkungen:

, den 19

(Siegel)

(Unterschrift des Leiters)



G. Angabe der Gründe, aus denen eine Schule/Hochschule außerhalb Hessens besucht wird:

H. Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen:  
 Monatliches Nettoeinkommen des Schülers / Studierenden:  
 Monatliches Nettoeinkommen der Ehefrau / des Ehemannes des Schülers / Studierenden:  
 Monatliches Nettoeinkommen des Vaters des Schülers / Studierenden:  
 Monatliches Nettoeinkommen der Mutter des Schülers / Studierenden:

DM DM DM DM

Angaben über ggf. vorhandenes Vermögen des Schülers / Studierenden und seiner Eltern:

J. Angaben über die Geschwister des Schülers / Studierenden, die im elterlichen Haushalt leben:

Vorname	Alter	Ausbildung	Beruf monatl. Nettoeinkom.	Familienstand	Zahl der Kinder
---------	-------	------------	----------------------------	---------------	-----------------

K. Angaben über andere Beihilfen oder Unterstützungen: (Hier sind auch früher gewährte Erziehungsbeihilfen anzugeben)

L. Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben und bin mir bewußt, daß bei falschen oder unvollständigen Angaben mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen ist. Ich verpflichte mich, unaufgefordert jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich mitzuteilen und die Erziehungsbeihilfe zurückzuzahlen, wenn die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen während des Förderungszeitraumes entsprechen. Mit ist bekannt, daß auf Gewährung einer Erziehungsbeihilfe kein Rechtsanspruch besteht, daß sie zweckgebunden und ihre Verwendung auf Verlangen nachzuweisen ist.

Falls mir eine Erziehungsbeihilfe gewährt wird, bitte ich, den Betrag auf mein Konto Nr. \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_ zu überweisen/durch Postbarscheck zu zahlen.

den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)  
 — bei Minderjährigen der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, bei Volljährigen des Antragstellers —

**Meldebestätigung**  
 (§ 6 Abs. 3 Hess. Meld.-Ges.)

zur Vorlage beim Hess. Minister für Erziehung und Volksbildung, Wiesbaden, zwecks Erlangung einer Erziehungsbeihilfe

.....  
 Meldebehörde

Name des Schülers/Studierenden	Vorname	geb. am	in
sowie ihre seine Eltern,	ihr sein	Vater,	
ihre seine Mutter,	ihr sein	Ehegatte	sind seit
bis heute in	Ort	Straße und Hausnummer	
gemeldet.	den	Ort	Unterschrift — Siegel —

N. Sonstige Bemerkungen, die für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe von Bedeutung sein können:

597

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

**Kriegsopferfürsorge**

hier: Ersatzansprüche gegen wiederaufgetauchte vermeintlich Verschollene, an deren Angehörige Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt worden sind

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in seinem Rundschreiben vom 13. 7. 1962 — V/4 — 5323 — 2971/62 — (BVBl. S. 96) zu den mit dem Wiederauftauchen Verschollener verbundenen Fragen Stellung genommen, soweit es sich um die Rückforderung von Versorgungsleistungen handelt. Die in diesem Rundschreiben niedergelegten Grundsätze werden entsprechend zu beachten sein, soweit Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Angehörige dieses Personenkreises erbracht worden sind. Das gilt insbesondere für die Erziehungsbeihilfen, da eine eigene Prüfung des Versorgungsanspruchs, der Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Waisen ist, durch die Träger der Kriegsopferfürsorge nicht stattfindet. Soweit die Versorgungsverwaltung Ansprüche gegen wiederaufgetauchte Verschollene nicht verfolgt, dürfte ein gleiches Vorgehen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge angezeigt sein.

Wiesbaden, 17. 5. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
 IV d 51 e 06

StAnz. 24/1963, S. 677

an mehreren Stellen des Gesetzes vorkommt, kann, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur einheitlich ausgelegt werden. Es kann darunter in § 25 ff. BVG nichts anderes verstanden werden als in § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Nr. 5 und 6, § 10 Abs. 3 Buchstabe c, § 38 Abs. 1 und § 53 BVG. Dort, wo der Gesetzgeber Leistungen nur einer bestimmten Gruppe von Hinterbliebenen zugedacht hat, ist dies ausdrücklich erwähnt worden (z. B. §§ 48, 52a).

Da die Leistungen der Kriegsopferfürsorge im Gesamtsystem der Versorgung die Stellung von Hilfen einnehmen, die die übrigen mehr schematischen Versorgungsleistungen in sinnvoller Weise individuell ergänzen, ist m. E. für die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge notwendige Voraussetzung, daß andere Versorgungsleistungen, in der Regel Renten, gewährt werden oder daß auf sie zumindest ein Anspruch besteht.“

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 15. 5. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
 IV d 51 g 04

StAnz. 24/1963, S. 677

599

**Kriegsopferfürsorge**

hier: Härteausgleich nach § 89 Abs. 3 BVG  
 Bezug: Mein Erlaß vom 14. 5. 1962 (StAnz. S. 771)

Der Bundesminister des Innern hat zur Frage, ob die Weitergewährung einer Erziehungsbeihilfe über das 25. Lebensjahr hinaus nach § 27 Abs. 5 BVG möglich ist, wenn sich der Abschluß der Ausbildung infolge Unterbrechung des Hochschulstudiums durch einen Auslandsaufenthalt verzögert hat, mit Rundschreiben vom 17. 4. 1963 wie folgt Stellung genommen:

„M. E. kann § 27 Abs. 5 BVG in diesen Fällen keine Anwendung finden, da ein Studierender, der sein Studium durch einen Auslandsaufenthalt unterbricht, die Verzögerung des Abschlusses seiner Ausbildung zu vertreten hat.“

598

**Kriegsopferfürsorge**

hier: Gewährung von Leistungen an Kriegereltern  
 Mit Rundschreiben vom 20. 4. 1963 an die Arbeits- und Sozialminister der Länder hat sich der Bundesminister des Innern zur Frage der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Kriegereltern wie folgt geäußert: „In Übereinstimmung mit dem Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bin ich der Auffassung, daß Kriegereltern, die wegen anzurechnenden Einkommens Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht erhalten, nicht zum versorgungsberechtigten Personenkreis gehören. Sie sind damit auch nicht Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes. Der Begriff Hinterbliebene, der

Ich verkenne jedoch nicht, daß ein Auslandsaufenthalt Studierender im Rahmen des von den Kultusministern der Länder und den Hochschulen geförderten Studentenaustauschs durchaus begrüßenswert ist und ein Ausschluß von dieser Möglichkeit für die mit Erziehungsbeihilfe geförderten Studierenden eine Härte bedeuten würde.

Ich stimme daher nach § 89 Abs. 3 BVG der Gewährung eines Härteaustgleichs an Stelle einer Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG allgemein zu in Fällen, in denen sich der Abschluß des Studiums infolge eines Auslandsaufenthalts

im Rahmen des Studentenaustauschs längstens um ein Jahr verzögert.“

Der Härteaustgleich ist in derartigen Fällen vom Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Hauptfürsorgestelle — in eigener Zuständigkeit zu gewähren.

Wiesbaden, 10. 5. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
IV d 51 b 08

StAnz. 24/1963, S. 677

**600**

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

#### Flurbereinigung Achenbach, Kreis Biedenkopf

##### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Achenbach, Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgelegt. Es hat eine Größe von 632 ha, worin eine Waldfläche von 234 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Achenbach, mit dem Sitz in Achenbach“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstr. 9 II, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbereich gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Achenbach, Roth, Mandeln, Oberdieten, Kleingladenbach, Fischelbach und Hesselbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei

den Bürgermeistern in Achenbach, Roth, Mandeln, Oberdieten, Kleingladenbach, Fischelbach und Hesselbach zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 9. 5. 1963

**Landeskulturamt**

Az.: WF 341 — 15.337/63

StAnz. 24/1963, S. 678

**601**

#### Zusammenlegung Nieder-Rosbach, Kreis Friedberg

##### Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Nieder-Rosbach, Kreis Friedberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 327,4531 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Nieder-Rosbach, Kreis Friedberg“ mit dem Sitz in Nieder-Rosbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Nach § 14 des FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — Frankfurt am Main, Rudolfstraße Nr. 22/24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen

fällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; c) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzung anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Stand zu bringen hat. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Nieder-Rosbach sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Bürgermeisteramt in Nieder-Rosbach sowie in den Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — Frankfurt am Main, Rudolfstraße Nr. 22/24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — zu erklären.

Frankfurt am Main, 8. 4. 1963

**Kulturamt Wiesbaden**

Außenstelle Frankfurt am Main

Az.: DF 388 Z

StAnz. 24/1963, S. 678

Anlage 1 zum Zusammenlegungsbeschluß vom 8. April 1963 (Nieder-Rosbach, Kreis Friedberg).

Flur 1, Flurst. 1, 2/1, 5—42, 143—154, 880, 883—887, 891 = 10,5692 ha, Flur 2, ganz im Verfahren, außer Flurst. 1—33, 122—140, 349/1—352 = 71,7656 ha, Flur 3, ganz im Verfahren = 69,5619 ha, Flur 4, ganz im Verfahren = 49,3573 ha, Flur 5, ganz im Verfahren, außer Flurst. 302/10, 302/11 = 80,0316 ha, Flur 6, Flurst. 129/1, 129/2, 130—137, 138/1, 138/2, 139—150, 189—192, 193/1, 193/2, 194—197, 198/1, 198/2, 199/1, 200—211, 212/1, 212/2, 213—222, 223/1, 223/2, 224—247, 252/1, 252/2, 252/4, 253—265, 266/1, 268/1, 269/1, 270/1, 271/1, 272/1, 273/1, 274/1, 275/1, 276/1, 277/1, 278, 285—291, 292/1, 292/2, 293—296, 297/1, 297/2, 298/1, 298/2, 299—304, 305/1, 305/2, 306—325, 356—412, 423, 424, 425/1, 426/1, 427—434, 436, 440, 445—452, 462/1, 463—469 = 46,1675 ha, Verfahrensgebiet = 327,4531 ha.

602

**Zusammenlegung Ober-Rosbach, Kreis Friedberg**

**Zusammenlegungsbeschluß**

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Ober-Rosbach, Kreis Friedberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 640,2693 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Ober-Rosbach, Kreis Friedberg“ mit dem Sitz in Ober-Rosbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — Frankfurt am Main, Rudolfstraße Nr. 22/24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzung anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Stand zu bringen hat. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Stadt Ober-Rosbach sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Bürgermeisteramt in Ober-Rosbach sowie in den Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — Frankfurt am Main, Rudolfstraße 22/24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt (Main) — zu erklären.

Frankfurt am Main, 8. 4. 1963

**Kulturamt Wiesbaden**

Außenstelle Frankfurt am Main

Az.: DF 389 Z

StAnz. 24/1963, S. 679

Anlage 1 zum Zusammenlegungsbeschluß vom 8. April 1963 (Ober-Rosbach, Kreis Friedberg).

Flur 2, Flurst. 524/1—534/1, 631/1, 632/1, 635/1, 636/1, 638/1 bis 644/1, 659/1 bis 664/1, 665/2, 665/3, 665/4, 669/2, 669/3—696, 698—726, 789/2, 789/3, 798/2, 798/3, 799/1, 800/1, 801/1, 802/1, 803, 804, 805/1, 839/2, 840/1 = 11,9559 ha, Flur 3, Flurst. 251—262, 283/1, 283/2, 303, 304 = 3,4113 ha, Flur 4, Flurst. 1—43, 107/1—127/1, 129—219, 222/1—255, 270—285, 289—292 = 52,8503 ha, Flur 5, ganz im Verfahren, außer Flurst. 70, 106/1, 109/1—111 112/1, 113, 115/1, 117—121, 146/2, 156/2, 266/1, 267, 278, 279, 266/2 = 56,0595 ha, Flur 6, ganz im Verfahren, außer Flurst. 1, 243/3, 245/2, 329, 364 = 65,0076 ha,

Flur 7, ganz im Verfahren, außer Flurst. 87/1, 89, 103/2, 233, 234, 266 = 53,1326 ha, Flur 8, ganz im Verfahren = 49,6483 ha, Flur 9, ganz im Verfahren = 86,9334 ha, Flur 10, ganz im Verfahren = 62,3000 ha, Flur 11, ganz im Verfahren = 64,6315 ha, Flur 12, Flurst. 1—284/1, 285—313/2, 314—342, 351/1—376, 378—386, 388/1—400/1, 408/1—429/1, 440/1—451/2, 478/1—491/1, 504/1, 505/1, 519, 520/2, 521—538, 540—543, 545/1,

545/2, 546/2, 546/3, 548/2, 549/1, 550/1, 552/2, 553/1, 554/2, 556/3, 557/1, 558/1, 560/1, 561—567, 568/2, 569, 570, 572, 573/1, 574/1, 575/2, 578—580 = 45,2476 ha, Flur 13, ganz im Verfahren, außer Flurst. 186 = 52,4301 ha, Flur 14, Flurst. 48/1—154, 187—203, 328—336, 342/3, 343/2, 344/1—355, 357—360, 377/1, 36,6612 ha, Verfahrensgebiet: 640,2693 ha.

603

## Personalmeldungen

Es sind

### D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

#### b) Oberfinanzdirektion

zum Steueroberwachmeister (BaL) die Steuerwachmeister Otto Dotter, FA Offenbach-Stadt (1. 4. 1963); Heinz Hahnenstein, FA Dillenburg (1. 4. 1963); Karl Hammer, FA Marburg (1. 4. 1963); Kurt Kramp, FA Frankfurt/Main, Taunustor (1. 4. 1963); Ludwig Leidenbach, FA Frankfurt am Main, Hamburger Allee (1. 4. 1963); Karl-Heinz Richter, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 4. 1963); Heinrich Schmitt, FA Frankfurt/Main, Hamburger Allee (1. 4. 1963); Andreas Schomber, FA Marburg (1. 4. 1963);

#### ernannt und berufen

zum Steueroberinspektor (BaL) Vertragsangestellter Johann Mühlhans, FA Wetzlar (1. 10. 1961); zum Steuerinspektor (BaL) die Vertragsangestellten Roman Schaller, FA Frankfurt/Main, Stiftstraße (26. 2. 1963); Rudolf Schüler, FA Homberg (2. 5. 1963); zum Steuerobersekretär (BaL) Vertragsangestellter Paul Konzak, FA Darmstadt (18. 2. 1963); zum apl. Steuersekretär (BaP) die Vertragsangestellten Wilhelm Arnold, FA Marburg (29. 3. 1963); Jakob Ballmerl, FA Bensheim (29. 3. 1963); Heinpeter Baumgärtner, FA Fulda (29. 3. 1963); Otto Beimbörn, FA Biedenkopf (29. 3. 1963); Otto Blüm, FA Dieburg (29. 3. 1963); Konstantin Boland, FA Marburg (29. 3. 1963); Walter Bonrad, FA Darmstadt (29. 3. 1963); Richard Dahmer, FA Gießen (29. 3. 1963); Hubert Demar, FA Gelnhausen (29. 3. 1963); Egon Döring, FA Korbach (29. 3. 1963); Günter Döpp-Stahl, FA Wetzlar (29. 3. 1963); Ernst Frank, FA Biedenkopf (29. 3. 1963); Peter Fuhr, FA Fürth/Odw. (29. 3. 1963); Annemarie Gremm, FA Bensheim (29. 3. 1963); Karl-Heinz Herder, FA Frankfurt/Main, Hamburger Allee (29. 3. 1963); Helmut Hill, FA Fulda (29. 3. 1963); Alois Horst, FA Marburg (29. 3. 1963); Helmut Klein, FA Frankfurt/Main, Stiftstraße (29. 3. 1963); Winfried Klingelhöfer, FA Marburg (29. 3. 1963); Walter Klingler, FA Michelstadt (29. 3. 1963); Irmgard König, FA Marburg (29. 3. 1963); Dieter Kossel, FA Hanau (29. 3. 1963); Josef Ludwig, FA Dillenburg (29. 3. 1963); Ortrud Möchel, FA Fulda (29. 3. 1963); Marianne Münch, FA Gießen (29. 3. 1963); Philipp Orth, FA Limburg (29. 3. 1963); Herbert Rauchfuß, FA Michelstadt (29. 3. 1963); Wolfg. Rinke, FA Homberg (29. 3. 1963); Walter Slepica, FA Gießen (29. 3. 1963); Heinz Schmitz, FA Groß-Gerau (29. 3. 1963); Helmut Stock, FA Friedberg (29. 3. 1963); Karl-Heinz Strott, FA Ziegenhain (29. 3. 1963); Manfred Stübiger, FA Fulda (29. 3. 1963); Joachim Theiss, FA Gießen (29. 3. 1963); Heinz-Dieter Töpfer, FA Homberg (29. 3. 1963);

#### Staatsbauverwaltung

##### ernannt

zum Regierungsbaurat (BaL) Regierungsbauassessor Helmut Wölbing, Staatsbauamt Gießen-Stadt (1. 3. 1963); zum Assessor im bautechn. Dienst (BaP) die Bauassessoren Hans Behnk, Staatsbauamt Gießen-Stadt (1. 3. 1963); Gerhard Demuth, Staatsbauamt Darmstadt (1. 3. 1963); zum Regierungsoberbauinspektor (BaL) die Regierungsbauinspektoren Ewald Horbach, Sonderbauamt Frankfurt am Main (1. 2. 1963); Willi Kohlbeck, Staatsbauamt Weilburg (1. 2. 1963); Günter Patscheck, Staatsbauamt Rüdeshelm (1. 2. 1963); zum Regierungsbauinspektor (BaP) apl. Regierungsbauinspektor (BaW) Dietrich Scharrer, Staatsbauamt Offenbach (15. 1. 1963); zum apl. Regierungsbauinspektor (BaP) Regierungsbauinspektoranwärter Siegfried Michalski, Staatsbauamt Frankfurt/Main (19. 2. 1963);

in den Ruhestand getreten

#### Oberfinanzdirektion

Steueroberinspektor Wilhelm Hofmann (1. 2. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Steueramtmann Paul Schwanz (1. 5. 1963);

#### Steuerverwaltung:

in den Ruhestand getreten

Steuerrat Claus Ullrich, FA Kassel, Spohrstraße (1. 2. 1963); Steueroberinspektor Friedrich Finis, FA Marburg (1. 2. 63); Steuerinspektor Richard Wittinger, FA Gelnhausen (1. 2. 63); Steuerhauptsekretär Hermann Brandenburger, FA Wetzlar (1. 2. 63); Steuerhauptsekretär Max Fleischhauer, FA Frankfurt am Main, Stiftstraße (1. 2. 63); Steuerobersekretär Paul Billig, FA Bad Homburg (1. 2. 63); Steuerobersekretär Johann Jöckel, FA Frankfurt am Main, Taunustor (1. 2. 63); Steueroberinspektor Franz Berg, FA Darmstadt (1. 3. 63); Steuerinspektor Willy Engel, FA Eschwege (1. 3. 63); Steuerinspektor Friedr. Joseph, FA Michelstadt (1. 4. 63); Steuerhauptsekretär Franz Leis, FA Bad Schwalbach (1. 4. 63); Steuerhauptsekretär Alois Philipp, FA Limburg (1. 4. 63); Steuerobersekretär Martin Ott, FA Offenbach-Stadt (1. 4. 63); Steuerhauptwachmeister Max Wolff, FA Fulda (1. 4. 63); Steueramtmann Ernst Möller, FA Biedenkopf (1. 5. 63); Steuerinspektor Heinrich Ernst, FA Fulda (1. 5. 63); Steuerhauptsekretär Josef Rankl, FA Darmstadt (1. 5. 63); Steuerwachmeister Traugott Ochlich, FA Hanau (1. 5. 63);

in den Ruhestand versetzt

Steuerinspektor Wilhelm Breunig, FA Frankfurt am Main, Hamburger Allee (1. 2. 63); Steuerinspektor Paul Hanke, FA Hanau (1. 3. 63); Steuerobersekretär Michael Schreck, FA Darmstadt (1. 3. 63); Steuersekretär Wilhelm Spietz, FA Fulda (1. 3. 63); Steueroberinspektor Alwin Pokojewski, FA Offenbach-Land (1. 4. 63); Steueroberinspektor Georg Schnellbacher, FA Michelstadt (1. 4. 63); Steueroberinspektor Franz Hartmann, FA Alsfeld (1. 4. 63); Steuerinspektor Ludwig Lotz, FA Fulda (1. 4. 63); Steuerinspektor Karl Sommer, FA Eschwege (1. 4. 63); Steuersekretär Markus Schmitt, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 4. 63); Steuerobersekretär Franz Döntges, FA Friedberg (1. 5. 63); Steuerobersekretär Fritz Hennig, FA Korbach (1. 5. 63); Steuerobersekretär Hermann Bedel, FA Hanau (1. 5. 63);

#### Staatsbauverwaltung:

in den Ruhestand getreten:

Regierungsbaudirektor Friedrich Holtz, Staatl. Hochschulbauamt Darmstadt (1. 5. 63); Regierungsekretär August Braner, Staatsbauamt Darmstadt (1. 5. 63);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsinspektor Heinrich Ockel, Sonderbauamt Wetzlar (1. 3. 63);

#### Verteidigungslastenverwaltung

in den Ruhestand versetzt

Regierungsobersekretär Albert Ryba, Verteidigungslastenamt Kassel (1. 5. 63);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

#### Steuerverwaltung:

die Steuerinspektoren Friedrich Rosenkranz, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (11. 1. 63); Christoph Rüger, FA Frankfurt am Main, Hamburger Allee (1. 2. 63); Lothar Schalles, FA Frankfurt am Main, Stiftstraße (21. 2. 63); Erhard Scheu, FA Frankfurt am Main, Taunustor (25. 2. 1963); Albert von Rockenthien, FA Offenbach-Land (25. 2. 1963); Wilfried Newrly, FA Alsfeld (27. 2. 63); Klaus Müller, FA Langen (20. 3. 63); Otto Schöninger, FA Frankfurt am Main-Höchst (1. 4. 63); Heinrich Achenbach, FA

Bad Schwalbach (16. 4. 63); Josef Gerhardt, FA Darmstadt (7. 5. 63);

die Steuerobersekretäre Fritz Hensel, FA Nidda (6. 5. 63); Paul Steiner, FA Kassel, Goethestraße (6. 5. 63); Heinrich Engelmann, FA Rüdeshelm (7. 5. 63); Wilhelm Schulz, FA Offenbach-Stadt (7. 5. 63); Theo Winterich, FA Offenbach-Stadt (7. 5. 63);

die Steuersekretäre Norbert Heiß, FA Offenbach-Stadt (29. 1. 63); Karl Graf, FA Friedberg (5. 3. 63); Helmut Haenicke, FA Korbach (3. 4. 63); Walter Göpel, FA Weilburg (10. 4. 63); Ewald Joppich, FA Dillenburg (10. 4. 63); Karl Maxeiner, FA Limburg (10. 4. 63); Wilhelm Schmidt, FA Gießen (6. 5. 63); Gustav Stauth, FA Darmstadt (6. 5. 1963); Johann Zemanek, FA Weilburg (6. 5. 63); Karl Stenger, FA Hanau (8. 5. 63);

#### Staatsbauverwaltung:

Regierungsbaurat Robert Pehl, Staatsbauamt Frankfurt am Main (24. 1. 63);

Regierungsbauinspektor Reinhold Himmelheber, Staatsbauamt Darmstadt (30. 1. 63);

die Regierungsbauräte Hans-Dieter Martin, Sonderbauamt Weizlar (22. 3. 63); Fritz Becker, Sonderbauamt Darmstadt (1. 4. 63); Rudolf Ohde, Staatsbauamt Kassel-Stadt (1. 4. 63).

Frankfurt (Main), 15. 5. 1963

**Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main**  
P 1400 — 50 — Lv I 62

*StAnz. 24/1963, S. 680*

#### E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz Ministerium

ernannt

zum Regierungsoberinspektor (BaL) Justizinspektor Jürgen Kerinnis (28. 5. 1963).

Wiesbaden, 30. 5. 1963

**Der Hessische Minister der Justiz**  
2010 E 1 — ZB 554

*StAnz. 24/1963, S. 681*

#### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

##### a) Ministerium

ernannt

zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren Werner Hehlgans (9. 5. 1963); Hans Herrmann (9. 5. 1963); zur Regierungsinpektorin Regierungsobersekretärin Ruth Sowa (9. 5. 1963);

zum Regierungsinpektor Regierungshauptsekretär Herbert Vallazza (9. 5. 1963); Regierungsobersekretär Richard Gerlach (9. 5. 1963);

versetzt zum Pädagogischen Institut in Jugenheim

Oberregierungsschulrat Dr. Fritz Jordan (1. 6. 1963);

in den Ruhestand getreten

Ministerialrätin Dr. phil. habil, Elisabeth Schliebe-Lipfert (1. 4. 1963), auf eigenen Antrag;

Amtsrat Fritz Baumann (1. 5. 1963), wegen Erreichens der Altersgrenze;

##### b) Philipps-Universität in Marburg (Lahn)

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) seitheriger Dozent der Universität Erlangen Dr. Gerhard Hoffmann (26. 4. 1963); seitheriger ordentlicher Professor der Freien Universität Berlin Dr. Günther Ludwig (6. 5. 1963);

zum Dozenten wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Manfred Schlenke (12. 3. 1963);

zum Dozenten (BaW) Pfarrer und Privatdozent Dr. Walter Schmithals (27. 3. 1963);

zum Wissenschaftlichen Rat wissenschaftlicher Assistent Dr. Friedhelm Debus (1. 4. 1963);

zum Kustos zur Anstellung (BaP) Herr Dr. Hans Reinhard Remane (26. 2. 1963);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Hans Badouin (26. 2. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsrat Heinz Helmut Barth (5. 4. 1963); Wissenschaftlicher Rat Dr. Heinz Goubeaud (29. 3. 1963);

in den Ruhestand getreten

Professor Dr. Otto Mattes mit Ablauf des Monats März 1963;

##### Entpflichtung

ordentlicher Professor Dr. Hans Engel (mit Ende des Monats März 1963);

##### e) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) seitheriger außerordentlicher Professor der Universität München Dr. Martin Lindauer; seitheriger Oberassistent der Hochschule für Welthandel in Wien Dr. Josef Matznetter (27. 2. 1963); seitheriger ordentlicher Professor der Wirtschaftshochschule in Mannheim Dr. Paul Riebel (1. 3. 1963);

zum Dozenten Oberassistent Privatdozent Dr. Lothar Hoffmann-Erbrecht (13. 3. 1963); wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Ingo von Münch (5. 4. 1963);

zum Dozenten und der Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor Oberassistent Privatdozent Dr. Rolf Schneider (10. 4. 1963);

zum Dozenten Privatdozent Dr. Spiros Simitis (22. 3. 1963);

zum Dozenten (BaW) Privatdozent Dr. Kurt Schlüter (22. 4. 1963); Privatdozent Dr. Klaus-Peter Vogel (14. 5. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Lektor Dr. Ludwig Sauer (mit Ablauf des 31. März 1963);

##### Entpflichtung

ordentlicher Professor Dr. Raje Mügge (mit Ende des Monats März 1963);

ordentlicher Professor Dr. Rudolf Thiel (mit Ende des Monats März 1963);

##### d) Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt

zum außerordentlichen Professor (BaL) Pfarrer Dr. Herbert Werner (29. 11. 1962);

zum Lehrer (BaP) apl. Lehrer Klaus Sochatzy (1. 3. 1963);

zur außerplanmäßigen Regierungsinpektorin (BaP) Frau Ruth Sommer (25. 3. 1963);

##### e) Justus-Liebig-Universität in Gießen

ernannt

zum Dozenten Oberassistent Privatdozent Dr. Paul Limberg (11. 4. 1963);

zum Regierungsassessor (BaP) Assessor im allgemeinen Verwaltungsdienst Leberecht von Oheimb (14. 5. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberinspektor Hermann Klös (mit Ablauf des 31. März 1963), wegen dauernder Dienstunfähigkeit;

eingewiesen in die Bes.-Gruppe A 15 HBesG

Bibliotheksdirektor Dr. Josef Schawe (14. 5. 1963);

##### f) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt

zum ordentlichen Professor außerordentlicher Professor Dr. Friedrich Beck (25. 4. 1963);

zum Dozenten (BaW) Privatdozent Dr. Diethard Köhler (29. 4. 1963);

zum Dozenten wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Lothar Riekert (8. 5. 1963);

in den Ruhestand getreten

Regierungsamtmann Heinrich Philipp (mit Ablauf des Monats April 1963), wegen dauernder Dienstunfähigkeit;

##### Entpflichtung

ordentlicher Professor Dr. Herbert Buchholz (mit Ende des Monats März 1963);

entlassen kraft Gesetzes

Professor Dr. Helmut Lipfert (28. 8. 1962), wegen Übertritt in den Dienst eines anderen öffentlichen Dienstherrn (Freie und Hansestadt Hamburg);

**g) Pädagogisches Institut in Weilburg**

in den Ruhestand getreten

Regierungsoberinspektor Josef Richter (mit Ende des Monats Dezember 1962);

**h) Pädagogisches Institut Darmstadt in Jugenheim (Bergstr.)**

entlassen auf eigenen Antrag

Lehrerin Birgit Pott-Schröder (30. 4. 1963);

**i) Staatliches Berufspädagogisches Institut Frankfurt am Main**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Studienrat Corvinus Gottwald (9. 4. 1963);

**j) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt**

versetzt

in den Dienst der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zur Staatsbibliothek in Marburg (Lahn): Bibliotheksdirektor Dr.-Ing. Ludwig Borngässer (1. 5. 1963);

**k) Hessisches Staatstheater in Wiesbaden**

ernannt

zum Theateramtmann Theateroberinspektor Alfons Sowa (21. 5. 1963).

Wiesbaden, 30. 5. 1963

**Der Hessische Kultusminister**

II/2 — 050/35 — 63 — 25

**Regierungspräsident Kassel**

**Im höheren Schuldienst**

ernannt

zum Oberstudiendirektor der Studienrat (BaL) Erwin Hartmann, Korbach (26. 3. 1963);

zum Oberstudienrat bzw. zur Oberstudienrätin die Studienräte (BaL) Dr. Otto Berge, Fulda (29. 3. 1963); Willy Hild, Hess. Lichtenau (17. 4. 1963); Franz Matejka, Kassel (18. 4. 1963); die Studienrätin (BaL) Dr. Renate Scharffenberg, Marburg an der Lahn (19. 4. 1963);

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaP) die Assessoren im Lehramt Heinrich Rudolph, Kassel (6. 3. 1963); Hans-Jürgen Dilchert, Kassel (6. 3. 1963); Theresia Ehler, Kirchhain (18. 3. 1963); Helga Herbst, Hünfeld (18. 3. 1963); Artur Jacobi, Marburg an der Lahn (18. 3. 1963); Volkmar Kraff, Kirchhain (18. 3. 1963); Ludwig Richter, Bad Sooden-Allendorf (16. 3. 1963); Harald Haase, Hofgeismar (23. 3. 1963); Dr. Ludwig Reusch, Fulda (19. 3. 1963); Günter Schnelle, Treysa (21. 3. 1963); Klaus Liegniez, Kassel (21. 3. 1963); Uwe Sander, Kirchhain (19. 3. 1963); Paul Mahr, Heringen (19. 3. 1963); Paul-Gerhard Wernerus, Heringen (19. 3. 1963); Paul Bohl, Fulda (16. 3. 1963); Marie-Luise Taeger, Treysa (19. 3. 1963); Gisela Wenzel, Kirchhain (20. 3. 1963); Werner Palmowski, Schloß Bieberstein (25. 4. 1963); Bernhard Gottwald, Amöneburg (26. 3. 1963); Eberhard Viète, Kassel (25. 3. 1963); Manfred Hartmann, Kassel (28. 3. 1963); Friedrich Schäfer, Bad Wildungen (30. 3. 1963); Walter Klöck, Kassel (18. 4. 1963); Gerhard Sadek, Kassel (18. 4. 1963); Erika Fischer, Korbach (19. 4. 1963); Horst Dienethal, Wolfhagen (23. 4. 1963); Heinrich Tollhopf, Kassel (18. 4. 1963); Anneliese Hempel, Korbach (19. 4. 1963); Angela Grugel, Fritzlar (18. 4. 1963); Gerhard Humburg, Kassel (19. 4. 1963); Monika Hager, Marburg an der Lahn (23. 4. 1963); Ursula Ruhl, Kassel (30. 3. 1963); Christa Moschel, Kassel (29. 3. 1963); Helmut Temme, Karlshafen (28. 3. 1963); Dietrich Vondran, Bad Sooden-Allendorf (23. 3. 1963); Theo Mock, Korbach (29. 3. 1963); Jutta Keppler, Bad Sooden-Allendorf (23. 3. 1963); zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL) die Stud.-Ass. Karl-Heinz Reininger, Fulda (4. 3. 1963); Heinrich Swonke, Hess. Lichtenau (8. 3. 1963); Georg Koch, Hess. Lichtenau (8. 3. 1963); Georg Dehio, Fulda (28. 3. 1963); Werner Holl-

mann, Fulda (8. 4. 1963); Dr. Ingrid Eckert, Heringen (27. 4. 1963); Dr. Heinz Röhr, Arolsen (29. 4. 1963); Herbert Simon, Melsungen (27. 4. 1963); Josef Würz, Hünfeld (27. 4. 1963); Erwin Herr, Fulda (3. 5. 1963); der Stud.-Dir. im Kirchendienst Josef Gutmann, Amöneburg (6. 3. 1963);

in den Ruhestand versetzt

die Oberstudiendirektoren Dr. Günter Pröbsting, Kassel (1. 4. 1963); Dr. Otto Kirchhoff, Kassel (1. 4. 1963); Rudolf Laubhardt, Eschwege (1. 5. 1963);

die Oberstudienräte Dr. Karl Geith, Heringen (1. 4. 1963); Dr. Hans Schrader, Kassel (1. 4. 1963); Dr. Friedrich Walsdorff, Kassel (1. 4. 1963); Arthur Schmidt, Kassel (1. 4. 1963); Dr. Heinrich Schreiber, Kassel (1. 4. 1963); Dr. Walter Freitag, Eschwege (1. 4. 1963);

die Studienräte Dr. Erich Müller, Eschwege (1. 4. 1963); Erich Kunze, Kassel (1. 4. 1963); Robert Neumann, Hofgeismar (1. 4. 1963); Dr. Alfred Tapp, Hofgeismar (1. 4. 1963); Ludwig Abel, Melsungen (1. 4. 1963);

die Studienrätinnen Dr. Hedwig Storch, Kassel (1. 4. 1963); Maria Brunner, Fulda (1. 4. 1963); Meta Weiss, Eschwege (1. 4. 1963); der Oberschullehrer Richard Brink, Bad Hersfeld (1. 4. 1963);

entlassen

die Ass. im Lehramt Dr. Eva Neumann, Kassel (1. 4. 1963); die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Elisabeth Dittmar, Kassel (1. 4. 1963);

**Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst**

ernannt

zum Oberbaurat im techn. Schuldienst (Baurat im techn. Schuldienst (BaL) Joachim Hans Eger, Kassel (25. 4. 1963); zur Fachlehrerin an einer berufsbildenden Schule (BaP) die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Frieda Böcking, Frankenberg/Eder (1. 4. 1963); Liselotte Zobel, Kirchhain (1. 5. 1963);

zum Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule (BaP) die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Konrad Emmerich, Korbach (1. 4. 1963);

zum Stud.-Referendar bzw. zur Stud.-Referendarin (BaW) Marlies Born, Kassel (16. 4. 1963); Klaus Dassel, Kassel (16. 4. 1963); Horst Schneider, Marburg an der Lahn (16. 4. 1963); Werner Turek, Bad Wildungen (16. 4. 1963); Rosemarie Weiland, Homberg (16. 4. 1963); Ernst Weinert, Marburg an der Lahn (16. 4. 1963); Helmut Bernert, Kirchhain (16. 4. 1963); Hannelore Brungs, Hünfeld (16. 4. 1963); Ilse Schlüter, Witzenhausen (16. 4. 1963); Peter Anders, Witzenhausen (2. 5. 1963); Rudolf Schilling, Fulda (2. 5. 1963);

die Dipl.-Handelslehrer Uwe Dahlke, Korbach (16. 4. 1963); Konrad Heiken, Frankenberg Eder (16. 4. 1963); Manfred Glunz, Ziegenhain (2. 5. 1963);

die Dipl.-Handelslehrerin Waltraud Bernhardt, Melsungen (16. 4. 1963);

zum Assessor im Lehramt (BaW) die Stud.-Referendare Otto Burkhardt, Fulda (29. 3. 1963); Karl-Heinz Kümmel, Fulda (29. 3. 1963); Gerhard Seeger, Marburg a. d. L. (29. 3. 1963); Erich Marquardt, Kassel (19. 4. 1963); Ulrich Blum, Kassel (18. 4. 1963); Otto Kaiser, Kassel (19. 4. 1963);

zum Stud.-Assessor bzw. zur Stud.-Assessorin (BaP) die Ass. im Lehramt Heinz Freier, Fulda (11. 3. 1963); Friedrich Schneider, Hünfeld (25. 3. 1963); Elisabeth Schuster, Kassel (29. 3. 1963);

zum Landwirtschaftsoberlehrer bzw. zur Landwirtschaftsoberlehrerin der apl. Landwirtschaftsoberlehrer (BaP) Ernst Meyer-Spelbrink, Kassel (13. 3. 1963); Dora Reitz, Hofgeismar (18. 3. 1963);

zur Landwirtschaftsoberlehrerin (BaL) die apl. Landwirtschaftsoberlehrerin Ursula Frömsdorf, Bebra (29. 3. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienrätinnen Ursula Bussiek, Frankenberg/Eder (14. 3. 1963); Reinhildis Große-Katthöfer, Kassel (19. 4. 1963);

in den Ruhestand versetzt

der Berufsschuldirektor Friedrich Elter, Melsungen (1. 4. 1963);

die Oberbauräte im techn. Schuldienst Karl Mauder, Kassel (1. 3. 1963); Fritz Natus, Kassel (1. 4. 1963);

die Studienräte bzw. Studienrätinnen Dr. Fritz Böckmann, Kassel (1. 4. 1963); Elfriede Wolter, Fulda (1. 4. 1963); Heinrich Brück, Ziegenhain (1. 4. 1963); Hermann Fritz, Korbach (1. 4. 1963); Aenne Schmidt, Kassel (1. 4. 1963); Luise Krüger, Korbach (1. 4. 1963); Otto Greif, Hofgeismar (1. 4. 1963); Christoph Windemuth, Hofgeismar (1. 4. 1963); Willy Gildhoff, Kassel (1. 4. 1963); Joseph Fleischer, Fulda (1. 4. 1963); Margarete Thiele, Eschwege (1. 4. 1963); Leander Schulze, Bad Hersfeld (1. 4. 1963); Elfriede Kochler, Kassel (1. 4. 1963); Gertrud Klätte, Eschwege (1. 4. 1963);

entlassen

die Studienreferendare Erwin Kohl, Fulda (30. 3. 1963); Georg Krüger, Fritzlar (27. 4. 1963);

die Studienreferendarin Rita Süßmann, Kassel (20. 4. 63); der Studienrat Claus Trost, Kirchhain (1. 4. 1963).

Kassel, 14. 5. 1963

Der Regierungspräsident  
P/1 Az.: 7 c 16/03 B  
StAnz. 24/1963, S. 682

## H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

### a) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum technischen Inspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (gem. § 71 e, G 131); techn. Angestellter René Künzel, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (24. 4. 1963);

Darmstadt, 30. 5. 1963

Der Regierungspräsident  
III/A — 7 1 02 (3)  
StAnz. 24/1963, S. 683

## 604 WIESBADEN

### Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Verein Volkshaus J. P.“ mit dem Sitz in Wiesbaden

#### Verleihungsurkunde

Gemäß § 22 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 der Pr. Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. 2. 1936 (Pr. Ges. Slg. S. 27) wird dem

„Verein Volkshaus J. P.“  
mit dem Sitz in Wiesbaden

die Rechtsfähigkeit verliehen. Gleichzeitig genehmige ich die in der Gründungsversammlung am 8. April 1963 beschlossene Satzung.

Wiesbaden, 22. 5. 1963

Der Regierungspräsident

I 1 a — 5 — Az. 25 d 04.03 Tgb.-Nr. 108/63  
StAnz. 24/1963, S. 683

## Regierungspräsidenten

### 605

### Erlöschen einer Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen

Die am 1. März 1948 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Heinrich Zimbrich, Frankfurt am Main, Bornwiesenweg 2, zum Schätzer und Sachverständigen für Mehl- und Mehlerzeugnisse und zum Wieger für Getreide und Zucker ist erloschen.

Wiesbaden, 7. 5. 1963

Der Regierungspräsident

III 1 — 2 — Az.: 73a 04/03/20  
StAnz. 24/1963, S. 683

## Buchbesprechungen

**Fuhr-Pfeil: Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze.** Textsammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Herausgegeben von Dr. Eberhard Fuhr, Verwaltungsgerichtsdirektor am Verwaltungsgericht in Wiesbaden, und Erich Pfeil, Ministerialrat im Hessischen Ministerium des Innern. 11. Ergänzungslieferung (Oktober 1962) 912 Seiten. 28,50 Deutsche Mark. 12. Ergänzungslieferung (Februar 1963) 282 Seiten. 9,80 DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das Werk, das nach wie vor die einzige vollständige Sammlung des hessischen Landesrechts darstellt, ist durch zwei umfangreiche Ergänzungslieferungen vervollständigt und auf den neuesten Stand gebracht worden.

Die 11. Lieferung enthält zahlreiche wichtige neue Gesetze, so insbesondere die Neufassung des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, das neue Hessische Beamtengesetz, die Hessische Disziplinarordnung, das Gesetz über die Studentenwerke, das Hessische Landesplanungsgesetz, das Hessische Straßengesetz, das Hessische Nachbarrechtsgesetz und die hessischen Ausführungsgesetze zu verschiedenen Bundesgesetzen, z. B. zur Verwaltungsgerichtsordnung, zum Sozialhilfegesetz, zum Bundes-Seuchengesetz und zum neuen Bundesjagdgesetz.

Die mehrfachen Änderungen des Hessischen Besoldungsgesetzes durch das Anpassungsgesetz zum HBG, das Dritte und Vierte Besoldungs-Änderungsgesetz vom 17. 4. 1962 sowie das Dritte Besoldungs-Erhöhungsgesetz vom 13. 9. 1962 sind eingearbeitet worden.

Weitgehende Änderungen wurden durch das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. 2. 1962 erforderlich. Die Rechtsänderungen sind zum größten Teil bereits berücksichtigt worden. Die Ordnungsnummern der (erst zum Teil vorliegenden) „Sammlung des bereinigten hessischen Landesrechts“ werden jetzt auch angegeben.

Über den Kreis der von dem Rechtsbereinigungsgesetz erfaßten Vorschriften hinaus umfaßt die Sammlung eine Reihe heute noch bedeutsamer früherer reichsrechtlicher Vorschriften, die als Landesrecht fortgelten, so z. B. das Sammlungsgesetz, das Zweckverbands- und das Reichsnaturschutzgesetz. Ferner sind verschiedene landesrechtliche Bestimmungen aus den Jahren 1945 bis 1949, die partielles Bundesrecht geworden sind, aufgenommen worden.

Die 12. Ergänzungslieferung enthält neben dem am 1. Januar 1963 in Kraft getretenen Hessischen Richtergesetz, das mehrere Gesetzesänderungen nach sich zieht, weiterhin die Neuregelung des Ortsbürgerrechts, das Gesetz zur Durchführung der Kriegsoffiziersfürsorge, den Erlaß über die Stiftung eines Brandschutzzeichens sowie alle in der Zwischenzeit erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen Änderungsvorschriften.

Auch die Übersichten und Verweisungen sind auf den neuesten Stand gebracht.

- n

**Körperbehindertenhilfe** im Rahmen des BSHG. Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D. 13. Ergänzungslieferung, 24.— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Der Schwerpunkt der 13. Ergänzungslieferung liegt in der Ergänzung und Erweiterung des Anhangteils, in dem wiederum die Ausführungsvorschriften der Länder zum Bundessozialhilfegesetz sowie die Verwaltungsregelungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe besondere Beachtung verdienen. Der Vergleich dieser Vorschriften gibt den mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen immer wieder wertvolle Anregungen. In den Anhang aufgenommen wurden ferner die neu gefaßten Richtlinien der Bundesanstalt für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen sowie die Bestimmungen über den Beitragsnachlaß in der Kraftfahrtversicherung.

Oberregierungsrat Dr. Rendschmidt

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

1963

Montag, den 17. Juni 1963

Nr. 24

## Veröffentlichungen

1637

### Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines

Der Polizeiführerschein des Polizeihauptwachmeisters Peter Usinger, geb. 3. 1. 38 in Ofenbach a. M., ausgestellt am 23. 3. 1961 von der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim für Klasse 1 u. 3, Betriebsart Verbrennungsmotor, Listen-Nr. 3803, ist in Verlust geraten.

Der Führerschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Offenbach (Main), 27. 5. 1963

 Der Oberbürgermeister  
gez. Dietrich

1638

### Widmung der neugebauten Teilstrecke der Kreisstraße 397 in der Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Landkreis Wetzlar, Reg.-Bez. Wiesbaden

Die in der Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Landkreis Wetzlar, Reg.-Bez. Wiesbaden, neugebaute Straße von km 0,003 neu (= km 5,831 neu der L 3093) bis km 0,059 neu (= km 0,105 alt) = 56 m wird mit Wirkung vom 1. 1. 1963 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 397.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring, schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen oder zur Niederschrift zu geben.

Der Widerspruch soll begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Wetzlar, 10. 4. 1963

 Der Kreisausschuß  
des Landkreises Wetzlar  
Aktenz.: II HV

## Gerichtsangelegenheiten

1639

### Aufgebote

5 F 5/62 — Ausschlußurteil: Der Hypothekengläubiger „Reichsverband Deutscher Postagenten e. V.“ in Berlin wird hinsichtlich seiner Sicherungshypothek in Höhe von 3000,— RM an dem Grundstück der Eheleute Wilhelm Ebel III. und Emma geb. Gorr, je zu 1/2, eingetragen im Grundbuch von Münzenberg Blatt 1232 Abteilung III Nr. 3, hinsichtlich der Sicherungshypotheken über 4000,— RM, 2500,— Reichsmark und 2500,— RM an dem Grundstück des Wilhelm Ebel III., ein-

getragen im Grundbuch von Münzenberg Blatt 1233 Abteilung III Nr. 4 und hinsichtlich der Sicherungshypothek über 4000,— RM an dem Grundstück der Alice Kühn, geb. Ebel, eingetragen im Grundbuch von Münzenberg Blatt 1618 Abteilung III Nr. 1 mit seinen Rechten ausgeschlossen (Urteil v. 15. Mai 1963).

Amtsgericht Butzbach

1640

5 F 4/63 — Aufgebot: Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main, Junghofstraße 26, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Butzbach Band V Blatt Nr. 321 Abteilung III Nr. 1 b eingetragene Hypothek für den Hessischen Staat über 5859,25 GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 24. September 1963, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 30. 5. 1963

Amtsgericht

1641

F 10/63 — Aufgebot: Der Bauer Christian Adam Ruppel in Rothenkirchen, Kreis Hünfeld, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lau in Hünfeld hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers lfd. Nr. 1, des im Grundbuch von Rothenkirchen, Band 8, Blatt 295, eingetragenen Grundstücks Gemarkung Rothenkirchen, Flur 9, Flurstück 23, Ackerland, Die Breite = 30,13 Ar beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Mit-eigentümer zu 1/11 Anteilen Bauer Christian Adam Ruppel in Rothenkirchen wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. September 1963 um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 4. 6. 1963

Amtsgericht

1642

3 F 3/62: Durch Ausschlußurteil vom 30. 5. 1963 ist der Gläubiger der im Grundbuch von Münden, Band 9, Blatt Nr. 234, in Abt. III unter Nr. 3 für den Lokomotivführer Heinrich Wissemann in Hagen eingetragene Darlehenshypothek von 1000 RM nebst 4% Zinsen mit seinem Rechte auf diese Hypothek ausgeschlossen worden.

354 Korbach, 31. 5. 1963

Amtsgericht

1643

F 1/63 — Aufgebot: Die Ehefrau Emmi Haßmann geb. Schlörb aus Schotten, Kreis Büdingen, hat das Aufgebot des abhandengekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Schotten, Band 42, Blatt 2163 in Abteilung III, Nr. 1 für

Emmi Neumann, Witwe, geb. Schlörb in Schotten eingetragene, mit unter Umständen sechs vom Hundert verzinsliche Hypothek in Höhe von 8000,— DM, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 23. Januar 1964 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Schotten, 6. 6. 1963

Amtsgericht

## 1644 Güterrechtsregister

### Neueintragung

GR 172 A — 30. Mai 1963: Fleischermeister Walter Gustav Wertsch und dessen Ehefrau Katharina Wertsch, geb. Besmer, in Nieder-Eschbach, haben durch notariellen Vertrag vom 7. Mai 1963 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bad Vilbel

1645

### Neueintragung

GR 814 — 28. 5. 1963: Johann Schwinghammer, Automechaniker, und Karin Heide, geb. Brückbauer, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 19. April 1963 wurde Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bad Nauheim

1646

### Neueintragung

GR-Nr. 76: Eheleute Fliesenleger Heinrich Nader und Rosalinde geb. Klotz in Würges (Taunus).

Durch Vertrag vom 1. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

Camberg, 4. 6. 1963

 Amtsgericht Limburg (Lahn)  
Zweigstelle Camberg (Nassau)

1647

### Neueintragung

GR 393 — 16. Mai 1963: Eheleute Maschinenschlosser Joachim Kiehne und Margarethe, geb. Gräf in Dillenburg, Oranienstraße 11.

Durch Vertrag vom 1. März 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dillenburg

1648

5 GR 1122 — 4. 6. 1963: Johannes Emil Wehner, Verwaltungsangestellter in Fulda und Lieselotte Margaretha geb. Weber.

Durch notariellen Vertrag vom 24. April 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Die Gütergemeinschaft wird vom überlebenden Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5



**1649**

GR 456: Steinmetzmeister Norbert Medves und Hildegard, geb. Hofmann, beide in Hetttenhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Mai 1963 ist die Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann allein.

Gersfeld, 5. 6. 1963

Amtsgericht Fulda,  
Zweigstelle Gersfeld

**1650**

GR 233: Eheleute Kaufmann Hans Heffrich und Ruth geb. Altenhofen beide wohnhaft in Frickhofen, Marktstraße 7.

Durch Vertrag vom 13. November 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 4. 5. 1963

Amtsgericht

**1651**

5 GR 1121 — 28. 5. 1963: Hans Flecke, Kaufmann in Fulda und Ottilie, geb. Lack.

Durch notariellen Vertrag vom 8. November 1958 ist Gütertrennung vereinbart. Durch notariellen Vertrag vom 22. Oktober 1962 ist die Gütertrennung aufgehoben und die Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

**1652****Neueintragung**

GR 369 A — 20. Mai 1963: Buldt, Wolfgang, Prokurist, Mainz-Ginsheim, Gerhart-Hauptmann-Straße 21, und Anna Maria, geb. Becker.

Durch Vertrag vom 4. April 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 20. 5. 1963

Amtsgericht

**1653**

41 GR 944 — 31. 5. 1963: Kraftfahrer Wolfgang Kurz und Ehefrau Hannelore, geb. Czichos, in Hanau am Main, haben durch Vertrag vom 9. 3. 1963 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main)

Amtsgericht

**1654**

GR 184: Eduard Willi Scheffler und Margarete Barbara, geb. Nauheimer, beide wohnhaft in Flörsheim (Main), Kirchgasse 1.

Durch Vertrag vom 7. März 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 24. 5. 1963

Amtsgericht

**1655****Neueintragung**

GR 173 A: Weißbinder Hans Rügemer und Hedwig, geb. Franz, Urberach.

Durch notariellen Vertrag vom 12. 1. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 27. 5. 1963

Amtsgericht

**1656****Neueintragung**

GR 174 A: Kaufmann Hans Gustav Hubertus Wiesner und Marion, geb. Fink, Langen.

Durch notariellen Vertrag vom 26. April 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 28. 5. 1963

Amtsgericht

**1657****Neueintragung**

GR 175 A: Raimund Kock und Gerda, geb. Heinze, Egelsbach.

Durch notariellen Vertrag vom 5. April 1963 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 29. 5. 1963

Amtsgericht

**1658 Musterschutzregister****Neueintragung**

MR 326 — 16. Mai 1963: Firma Hailowerk Rudolf Loh KG, Haiger. Fotos der WST-Türsprechanlage, 'FLA/TWN' Wechselsprechanlage. Plastisches Erzeugnis.

Schutzfrist: 3 Jahre. Tag und Stunde der Anmeldung: 22. 4. 1963 — 11.25 Uhr.

Amtsgericht Dillenburg

**1659****Neueintragung**

MR 44: Firma DUPOL GmbH, Fabrik für Kunststoffserzeugnisse, Sprendlingen: Behälter mit Gleitschutz Artikel Nr. 816a.

Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 15. Februar 1963 um 11.30 Uhr.

607 Langen (Hessen), 27. 5. 1963

Amtsgericht

**1660****Neueintragung**

MR 45: M. Dinges KG, Urberach/Hessen, Messenhäuserstraße 40: Gewirkte Spitzen aus Perlon und Viscose, Herstellernummern 37 744, 37 746 und 37 748, Flächenerzeugnisse.

Schutzfrist: 3 Jahre, angemeldet am 19. 3. 1963 um 10.30 Uhr.

607 Langen (Hessen), 27. 5. 1963

Amtsgericht

**1661****Neueintragung**

MR 46: Verlag Heinz P. Conté OHG, Sprendlingen: Buch, in dem großformatige Büttensbogen in Kombination mit Schallplatten in Hüllen geheftet sind.

Plastisches Erzeugnis, Schutzfrist: drei Jahre, angemeldet am 11. 4. 1963 um 14.30 Uhr.

607 Langen (Hessen), 29. 5. 1963

Amtsgericht

**1662****Neueintragung**

MR 47: Cambo Textilfabrik und Handelsgesellschaft mbH, Sprendlingen, Raschelpain Nr. 3454, 3455, 3456 und 3457, Raschelspitze Nr. 3475, 3476, 3478, 3481, 3482, 3483/1, 3483/2, 3484, 3485, 3485/1 und 3485/2. Flächenerzeugnisse.

Schutzfrist: 3 Jahre, angemeldet am 2. 5. 1963 um 11.30 Uhr.

607 Langen (Hessen), 29. 5. 1963

Amtsgericht

**1663****Vereinsregister****Neueintragung**

VR 71 — 27. 5. 1963: Dehringhäuser Gefriergemeinschaft e. V. in Dehringhausen.

Amtsgericht Arolsen

**1664****Neueintragung**

VR 72 — 17. 5. 1963: Schützengilde 1953 Twiste e. V. in Twiste.

Amtsgericht Arolsen

**1665****Neueintragung**

VR 194 — 16. Mai 1963: Christliche Gemeinschaft in Wissenbach (Dillkreis). Sitz: Wissenbach (Dillkreis).

Amtsgericht Dillenburg

**1666****Neueintragung**

VR 193 — 3. Mai 1963: Unterstützungskasse Linde & Wiemann e. V., Dillenburg. Sitz: Dillenburg.

Amtsgericht Dillenburg

**1667****Neueintragung**

VR 21 — 31. 5. 1963: Turn- und Sportverein 1912 Battenberg (Eder).

Amtsgericht Frankenberg  
Zweigstelle Battenberg (Eder)

**1668**

5 VR 252 — 31. 5. 1963: Bund Neudeutschland Fulda e. V. in Fulda.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

**1669****Neueintragung**

VR 223 — 20. Mai 1963: Angelsportverein Mörfelden 1962 e. V. in Mörfelden. Groß-Gerau, 20. 5. 1963

Amtsgericht

**1670**

VR 72: Reit- und Fahrverein Niederzeuzheim e. V. Sitz: Niederzeuzheim, Kr. Limburg (Lahn).

Hadamar, 4. 6. 1963

Amtsgericht

**1671**

VR 89 — 28. 5. 1963: Schützenverein „Falke“ Steinfisch (Ts.) in Steinfischbach (Ts.)

Amtsgericht Idstein (Taunus)

**1672****Neueintragung**

VR 41 — 29. Mai 1963: Schützenverein „Hubertus“ Hüttengesäß in Hüttengesäß.

Amtsgericht Langenseibold

**1673****Neueintragung**

VR 148: Karneval-Verein 1937 e. V. Dreieichenhain „Hainer Karnevalfreunde für die Landschaft Dreieich“, Dreieichenhain. 607 Langen (Hessen), 29. 5. 1963

Amtsgericht

**1674****Neueintragung**

VR 147: Angelsport-Verein Langen. 607 Langen (Hessen), 29. 5. 1963

Amtsgericht

**1675****Neueintragung**

VR 348 — 30. Mai 1963: Schieß-Sportverein Caldern 1957, abgekürzt SSV Caldern 1957, Sitz: Caldern.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

**1676****Veränderung**

VR 84 — 7. 6. 1963: Unterstützungsverein der Rotenburger Metallwerke Rudolf Stieren Kommanditgesellschaft e. V. in Rotenburg (Fulda).

Der Name des Vereins ist geändert in: Unterstützungseinrichtung der Firma Rotenburger Metallwerke GmbH.

**Amtsgericht Rotenburg (Fulda)**

**1677****Neueintragung**

VR 11: Evangelisches Jugend- und Freizeitenheim e. V. Sitz: Ulrichstein (Oberessen).

Die Satzung ist errichtet am 5. Juni 1962.

Ulrichstein, 30. 5. 1963 **Amtsgericht**

**1678 Liquidation****Kammer der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Bücherrevisoren für Hessen e. V., Frankfurt/Main**

Die Mitgliederversammlung vom 13. 3. 1963 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Evtl. Gläubiger wollen sich an die Liquidatoren wenden.

6 Frankfurt (Main), 13. 3. 1963

Börse

Wirtschaftsprüfer Dr. Paul Bengs vereid. Buchprüfer Dr. Kurt Otto

**1679**

Die Firma Loebel GmbH in Wiesenbach ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

3561 Wiesenbach, 30. 5. 1963

Loebel GmbH i. L.

**Der Liquidator:**

Dipl.-Volkswirt Werner Deuschle

**1680 Vergleiche — Konkurse****Beschluß**

81 N 266/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hoca gesundheitstechnische Anlagen GmbH, Frankfurt (Main), Unterlindau 63, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 19. Juli 1963 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Ffm., Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, besummt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 800 DM, die ihm zu erstattenden Ausgaben werden auf 61,27 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 31. 5. 1963

**Amtsgericht — Abt. 81**

**1681**

81 N 266/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hoca gesundheitstechnische Anlagen GmbH in Frankfurt (Main), Unterlindau 63, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür sind einschließlich des geleisteten Vorschusses von 1000,— DM, 2063,79 DM abzüglich der Gerichtskosten verfügbar.

Zu berücksichtigen sind 20 650,23 DM bevorrechtigte Forderungen und 107 012,14 Deutsche Mark nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Konkursabteilung — auf.

Frankfurt (Main), 5. 6. 1963

**Der Konkursverwalter**  
Dr. Albin Fritsch  
Rechtsanwalt und Notar

**1682**

8/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Wilhelm Jäckel, Gelnhausen, Spessartstraße 5, Nr. 8/58, Amtsgericht Gelnhausen, soll die Schlußverteilung erfolgen. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, ist bestimmt auf den 28. Juni 1963.

Zur Verteilung stehen zur Verfügung 5394,94 DM. Hieraus sind zu berücksichtigen 7185,09 DM Forderungen von bevorrechtigten Gläubigern der Abt. I.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gelnhausen ausgelegt.

Gelnhausen, 5. 6. 1963

**Der Konkursverwalter**  
Dr. Bräunlich

**1683****Beschluß**

2 N 11/62 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Hrabanus Maurus Verlag GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Wilhelm Lorenz, Hammolshain (Taunus), wird heute, am 5. Juni 1963 um 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Firma KG Lohse OHG, Frankfurt (Main), Am Industriehof, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen die Schuldnerin eine Forderung von 6500,— DM zuzüglich 837,25 Deutsche Mark Kosten und Zinsen in Höhe von 4% aus 6500,— DM seit dem 1. 1. 1960 und aus 468,80 DM seit dem 19. 4. 1962 zustehen und die angestellten Ermittlungen die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin ergeben haben.

Der Rechtsanwalt Rudolf Guschall aus Frankfurt (Main), Bockenheimer Anlage 38, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1963 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 5. Juli 1963 um 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 26. Juli 1963 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaunt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu

leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Juni 1963 Anzeige zu machen.

Königstein (Taunus), 5. 6. 1963

**Amtsgericht**

**1684**

50 N 16/63 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 167, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Willi Vaupel, Innhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Obst- und Gemüseeinzelhandelsfirma gleichen Namens, ist am 5. Juni 1963 um 10.35 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31.

Konkursforderungen sind bis zum 17. August 1963 beim Amtsgericht Kassel zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: 10. Juni 1963, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 11. September 1963 um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Juli 1963 anzeigen.

35 Kassel, 5. 6. 1963

**Amtsgericht**

**1685**

50 N 12/61: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Adolf Magerlein KG, Honn-Tier- und Straßebau, Kassel, Pestalozzi-Straße 29, Zweigniederlassung Bad Neustadt (Saale), gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Dipl.-Ing. Adolf Magerlein, Treysa, Friedrich-Ebert-Straße 10/1, stent Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen am 26. Juni 1963 um 8 Uhr, Zimmer 96, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, an.

35 Kassel, 4. 6. 1963

**Amtsgericht**

**1686**

6 N 6/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ortwin Welcker, Stäffel (Lahn), Koblenzer Straße 2, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 8. Juli 1963, um 14 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Zimmer Nr. 14, bestimmt.

Limburg (Lahn), 29. 5. 1963

**Amtsgericht**

**1687**

5 N 22/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Betriebsberatung mbH, Buchschlag, soll eine Nachverteilung stattfinden. Verfügbar stehen 1312,80 DM. Zu berücksichtigen sind 109 398,12 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Langen AZ. 5 N 22.56 niedergelegt.

Langen (Hessen), 7.6. 1963

Der Konkursverwalter  
Dr. Rosenkranz

### 1688

N 3, 4, 5/63 — Konkurs: Über das Vermögen a) der Christian Katzenmeier OHG, Holzhandlung, Säge- und Holzbearbeitungswerk in Fränkisch-Crumbach (Odenwald), b) des Holzkaufmanns Leonhard Katzenmeier in Nieder-Kainsbach (Odenwald) und c) des Holzkaufmanns Ludwig Katzenmeier in Fränkisch-Crumbach (Odenwald), ist am 5. Juni 1963 um 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin jun., vereidigter Sachverständiger in Offenbach (Main), Frankfurter Straße 56—62. Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1963 bei dem Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses und erforderlichenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände: 1. Juli 1963 um 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 11. September 1963 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Reichelsheim/Odw., Bismarckstraße 43.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juni 1963 Anzeige zu machen.

6101 Reichelsheim (Odenwald), 5. 6. 1963  
Amtsgericht

### 1689

2 N 4/55: In dem Konkursverfahren über das Verfahren der Gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaft eGmbH, Delkenheim, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Vorrechte sind bereits voll befriedigt.

Die Forderungsanmeldungen der Rangklasse VI betragen DM 210 219,37 DM. Hiervon wurden festgestellt DM 41 651,07

Auf die festgestellten Forderungen erfolgten bereits zwei Abschlagsverteilungen von 15% + 25%. Der noch verfügbare Massebestand zur Verteilung beträgt DM 8330,22. Es kommt somit hiernach noch eine Schlußquote von 20% auf die festgestellten Forderungen der Rangklasse VI zur Verteilung.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hochheim am Main auf.

Wiesbaden, 5. 6. 1963

Der Konkursverwalter  
Carl von Briel  
Haus- u. Vermögensverwalter  
Wiesbaden,  
Kaiser-Friedrich-Ring 47

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1690

K 3/63: Die im Grundbuch von Camberg, Band 32, Blatt 1087, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 16, Gemarkung Camberg, Flur 19, Flurstück 291, Hofraum Bahnhofstraße Nr. 39, Größe 38,60 Ar,

Nr. 20, Bauplatz, Auf'm Giern, 6,78 Ar groß, Flur 19, Flurstück 299,

Nr. 21, Bauplatz, Auf'm Giern, 6,78 Ar groß, Flur 19, Flurstück 300,

sollen am 24. September 1963 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 11, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Sept. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Thomas Lill und dessen Ehefrau Emma, geb. Schneek, in Camberg, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 16 = 73 146 DM, Grundstück lfd. Nr. 20 = 3729 DM, Grundstück lfd. Nr. 21 = 3729 DM.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6277 Camberg (Taunus), 28. 5. 1963

Amtsgericht

### 1691

4 K 43/62: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 50, Blatt 3721, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 1, Flurstück 382/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 42, Größe 2,63 Ar,

soll am 31. Juli 1963 um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 203 (Altbau), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. November 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Arbeiter Martin Mischler II, b) dessen Ehefrau Anna Elisabeth Mischler geb. Jakob, beide in Heppenheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 31. 5. 1963

Amtsgericht

### 1692

4 K 42/60: Das im Grundbuch von Reichenbach, Band 29, Blatt 1171, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Reichenbach, Flur 11, Flurstück 80/5, Hof- und Gebäudefläche, Beedenkircher Straße 34, Größe 12,47 Ar,

soll am 31. Juli 1963 um 16.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer Nr. 203 (Altbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. September 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Paul Wilhelm Haberzettl, b) dessen Ehefrau Theresia geb. Guntner, beide in Reichenbach (Odw.), je zur ideellen Hälfte.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 31. 6. 1963

Amtsgericht

### 1693

40 K 7/63: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Windecken, Band 50, Blatt 1876, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1—6, Flur 6, Flurstück 268/1, Hof- und Gebäudefläche, Rathenauring Nr. 68, Größe 3,95 Ar; Flur 6, Flurstück Nr. 270/1, Gartenland, Der Schießgraben, 1,08 Ar; Flur 19, Flurstück 64, Ackerland, Hinter der Stadt im Grund, 12,70 Ar; Flur 19, Flurstück 65, Ackerland, Hinter der Stadt im Grund, 1,14 Ar; Flur 1, Flurstück 130/63, Ackerland, Am Schützenpfad, 17,43 Ar; Flur 1, Flurstück 129/63, Ackerland, Am Schützenpfad, 17,44 Ar,

am 19. 8. 1963 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. 3. 1963 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer sind der Former Georg Bauscher und Anna Bauscher, geb. Schmalz, Windecken, je zur Hälfte eingetragen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 5. 6. 1963

Amtsgericht — Abt. 40

**1694**

61 K 36/62: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 26, Blatt 2113, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Flur 36, Flurstück 27/5, Hof- und Gebäudefläche Roßdörfer Str. 8, Größe 2,33 Ar, Schätzwert: 21 330 DM.

soll am 22. August 1963, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Emilie Sophie Wilhelmine Horn, geb. Sölter, Ehefrau von Karl Horn in Ober-Ramstadt.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 6. 1963 Amtsgericht, Abt. 61

**1695**

61 K 20/63: Das im Grundbuch von Waschenbach, Band 7, Blatt 251, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 179/20, Hof- und Gebäudefläche, Am Buchwald 11, Größe 14,92 Ar, Schätzwert: 90 000 DM,

soll am 15. August 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rolf Thebus, Exportkaufmann, und dessen Ehefrau Anneliese Thebus, geb. Köhler, beide in Darmstadt, Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 6. 1963

Amtsgericht — Abt. 61

**1696**

61 K 16/63: Das im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 25, Blatt 1521, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Flur 2, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 36, Größe 7,80 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. August 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elisabeth Engel, geb. Bormet, Gräfenhausen, Frankfurter Straße 36.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 6. 1963

Amtsgericht — Abt. 61

**1697**

84 K 96/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 64, Blatt 2336, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 7, Flurstück 59/1, Ackerland, Am Mainzer Born, 10,48 Ar, am 28. August 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Dezember 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Charlotte Wallstein, geb. Kellner, in Frankfurt (Main)-Rödelheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 30. 5. 1963

Amtsgericht — Abt. 84

**1698****Beschluß**

K 13/62 — 29. 5. 1963: Das im Grundbuch von Niederjosbach, Band 22, Blatt Nr. 784, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederjosbach, Flur 12, Flurstück 142/3, Hof- und Gebäudefläche (Werkhalle), Niedernhäuser Straße, 1,20 Ar,

soll am 23. Juli 1963 um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Ts.), Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1962: Kaufmann Willi Ochs in Mainz-Kostheim.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 000 Deutsche Mark.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein (Taunus), 29. 5. 1963

Amtsgericht

**1699**

3 K 3/63: Die im Grundbuch von Obertiefenbach, Band 30, Blatt 1135, eingetragenen Grundstücke

Nr. 21, Gemarkung Obertiefenbach, Flur Nr. 6, Flurstück 36/292, Hof- und Gebäudefläche, Steinbacher Straße 94, Größe 3,40 Ar,

Nr. 22, Gemarkung Obertiefenbach, Flur Nr. 6, Flurstück 294, Hof- und Gebäudefläche, Steinbacher Straße 94, Größe 1,14 Ar,

Nr. 23, Gemarkung Obertiefenbach, Flur Nr. 6, Flurstück 29.295, Hofraum Steinbacher Straße 94, Größe 0,40 Ar,

Nr. 24, Gemarkung Obertiefenbach, Flur Nr. 6, Flurstück 18 292, Gebäudefläche Steinbacher Straße 94, Größe 0,04 Ar,

sollen am 28. August 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Runkel durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenbesitzer Josef Reichwein in Obertiefenbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 3000,— Deutsche Mark (dreitausend Deutsche Mark). Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 29. 5. 1963

Amtsgericht

**1700**

3 K 35/62: Die im Grundbuch von Groß-Altenstädten, Band 12, Blatt 333, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Altenstädten, Flur 7, Flurstück 901, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, 2,81 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Groß-Altenstädten, Flur 6, Flurstück 76, Gartenland, Am Graben, 0,28 Ar,

sollen am 7. August 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lydia Lücker, Groß-Altenstädten.

Die Werte für die vorgenannten Grundstücke sind gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden zu lfd. Nr. 1 auf 3500 DM und zu lfd. Nr. 8 auf 100 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 31. 5. 1963

Amtsgericht

**REKLAMATIONEN**

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

## Andere Behörden und Körperschaften

**1701**

**Aufforderung:** Herr Emil Otto, Kassel, Am Würzburg 4, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 503 446 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 6. 6. 1963

Stadtsparkasse Kassel  
Der Vorstand

**1702**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 6. Juni 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 802 918 Reinhard Seifert, Kassel-Wilh., Mainweg 7, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 6. 6. 1963

Stadtsparkasse Kassel  
Der Vorstand

**1703**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 4. Juni 1963 sind die Sparkassenbücher H 54311 Emmy Göckel Wwe., Groß-Gerau, Schützenstr. 25; T 44724 Franz Richter, Trebur, Astheimer Str. 74; R 67519 Nikolaus Wassermann, Rüsselsheim, Bauschheimer Str. 35; N 45128 Dorothea Schupp, Nauheim, W.-Leuschner-Str. 7; K 47185 Johanna Hörtnner, Kelsterbach, Weingartenstr. 19; Go 46853 Otto Tschirner, Wolfskehlen, Gr.-Gerauer Str. 1, Go 95568 Otto Tschirner, Wolfskehlen, Gr.-Gerauer Str. 1; Go 95904 Otto Tschirner, Wolfskehlen, Gr.-Gerauer Str. 1; Go 96201 Otto Tschirner, Wolfskehlen, Gr.-Gerauer Str. 1; für kraftlos erklärt worden.

Groß-Gerau, 5. 6. 1963

Kreissparkasse Groß-Gerau  
Der Vorstand

## 1704 Öffentliche Ausschreibung

**HANAU (MAIN):** Abbruch und Neubau der Steinebachbrücke in der Ortslage Schmidtmühle Krs. Schlüchtern im Zuge der Landesstraße Nr. 3180 bel km 6,842.

Diese Arbeiten sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden und umfassen im wesentlichen:

- ca. 400 cbm Bodenbewegung
- ca. 150 cbm Abbrucharbeiten der alten Gewölbebrücke
- ca. 540 cbm Stahlbeton
- ca. 16 t Stahl I
- ca. 14 t Stahl II a
- und Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt in Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob diese bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 8 DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, den 18. Juni 1963, 10 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist am Freitag, dem 28. Juni 1963, um 11 Uhr, in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 7. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
63a — 08 — 05

**1705**

**HANAU (MAIN):** Die Arbeiten im Zuge der Landesstraße 3268 innerhalb der Ortslage Rückingen von km 0,003—0,700 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 3300 qm Pflasteraufbruch
- 2000 cbm Boden lösen
- 600 t Frostschutzmaterial 5/35 mm liefern und einbauen
- 600 cbm abgestufte Kiese liefern und einbauen
- 2800 qm bit. Unterbau
- 2800 qm Asphaltfeinbetontoppich
- 1160 lfd. m Kunststoffrinne 0,35 m breit
- und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 6 DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto 6752 Ffm., zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau, zu erfolgen. Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, den 18. 6. 1963 vormittags 9 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 2. Juli 1963, um 11.30 Uhr, in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 7. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
63a — 10 — 05

**1706**

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3018, Hofheim—Zellshelm, zwischen Hofheim und der Einmündung der Kreisstraße 822 in die L 3018, von km 0,620—km 2,450 sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- 5000 cbm Erdbewegung,
- 7600 cbm Frostschutzkies,
- 15 000 qm Schotterunterbau
- 8000 qm Asphaltbeton
- sowie umfangreiche Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** 130 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 6. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau L 3018, Hofheim—Zellshelm.“ Selbstaholder erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8—17 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 45.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 21. 6. 1963 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werkstage.

62 Wiesbaden, 4. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
160 — 63a — 08 — 05

**1707**

**BAD HERSFELD:** Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3251 zwischen Ronshausen und Hönebach, Kreis Rotenburg (Fulda) von km 64,335 bis km 66,200 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- ca. 25 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 8000 cbm Frostschutzschicht
- ca. 15 000 qm bituminöser Unterbau
- ca. 13 000 qm Asphaltbinder (Heißeinbau)
- ca. 13 000 qm Asphaltbeton (Heißeinbau)
- sowie sonstiger Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen sowie Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 6. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der L 3251 zwischen Ronshausen und Hönebach“. Selbstaholder erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. 6. 1963 in der Zeit von 10—11 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

**Eröffnungstermin:** 9. 7. 1963.

Bad Hersfeld, 10. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
4/Sch — 63 a — 08 — 05

**1708**

**GIESSEN:** Die Arbeiten zum Ausbau folgender Straßen sollen vergeben werden:

1. Landesstraße 3053 Ortsdurchfahrt Butzbach  
km 0,100—km 0,775, Kreis Friedberg.

**Auszuführen sind:**

- rd. 200 cbm Bodenaushub
  - rd. 250 t Schotterunterbau
  - rd. 5000 qm Mischmakadam-Unterschicht
  - rd. 5000 qm Asphaltbeton-Deckschicht
  - und Nebenarbeiten
- Bauzeit:** 60 Arbeitstage  
**Baubeginn:** 1. August 1963  
**Ende der Bauzeit:** 15. November 1963

2. Landesstraße 3165 Ortsdurchfahrt Strebendorf  
km 3,530—km 4,073, Kreis Alsfeld.

**Auszuführen sind:**

- rd. 300 cbm Bodenaushub
  - rd. 650 t Schotterunterbau
  - rd. 3300 qm Mischmakadam-Unterschicht
  - rd. 3300 qm Asphaltbeton-Deckschicht
  - und Nebenarbeiten
- Bauzeit:** 60 Arbeitstage  
**Baubeginn:** 1. August 1963  
**Ende der Bauzeit:** 15. November 1963

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein, über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. Juli 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtig übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 3,— DM für 2 Ausfertigungen je

Ausschreibung, insgesamt 6,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Ffm. Nr. 39312, mit Angabe: „Ausschreibung Landesstraße 3053, Ausschreibung Landesstraße 3165.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, Zimmer 16.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 11. Juli 1963 zu 1. um 10 Uhr, zu 2. um 10.15 Uhr im Sitzungssaal. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 1. 8. 1963.

63 Gießen, 5. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
63a — 10 — 05**1709**

HANAU (MAIN): In öffentlicher Ausschreibung sollen vergeben werden:

Abschnitt 1: Ausbau der Landesstraße Nr. 3209 innerhalb der Ortsdurchfahrt Hochstadt Krs. Hanau von km 2,900—3,611;  
Abschnitt 2: Ausbau der Landesstraße Nr. 3209 — Siedlung „Hohe Tanne“ v. km 0,000—0,451 und von km 1,520—2,146 Hanau.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

ca. 6000 cbm Erdabtrag  
ca. 2400 cbm Mutterbodenabtrag  
ca. 3500 cbm Dammschüttungsmaterial liefern  
ca. 10 500 qm Mutterbodenflächen ansäen,  
ca. 5000 qm Basaltplasterdecke aufnehmen  
ca. 4500 qm Straßenauskoffierung (Schotterdecke m. bit. Belag)  
ca. 4800 cbm Frostschutzkies u. Basaltspilt liefern u. einbauen  
ca. 9000 qm Zementverfestigung 12 cm stark  
ca. 13 200 qm bit. Unterbau 14 cm stark  
ca. 13 200 qm zweischichtige Asphaltbetondecke 7 cm stark  
ca. 1900 qm Weißbetonleitstreifen  
ca. 1600 lfd. m Betonhochbordsteine  
ca. 2600 qm Betonradweg 15 cm stark  
1 Stck. Betonplattendurchlaß l. W. 2,25 u. l. H. 1,60 herstellen,  
Entwässerungsleitungen  
und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzutellen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 10 DM ist beizufügen. Die Einzahlung des Betrages hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamts Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, den 18. Juni 1963 bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist am Dienstag, dem 2. Juli 1963, um 11 Uhr, in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 7. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
63a — 08 — 05**1710**

SCHOTTEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3191, Ortsdurchfahrt Stockheim, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

rd. 800 cbm Boden lösen  
rd. 1500 t Sauberkeitsschicht 0/35  
rd. 1500 t Schottereinbau  
rd. 9000 qm Asphaltbinder mit Asphaltbetondecke  
rd. 1200 qm Gossenunterbau  
rd. 1280 qm Betongossenpflaster  
rd. 60 lfd. m Stützmauer

Bauzeit: 150 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Baulleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 6. 1963 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Ffm. Nr. 39312 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau L 3191, Ortsd. Stockheim“.

Eröffnung: 4. 7. 1963 um 11 Uhr.

6479 Schotten, 5. 6. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
2131/63 — 63a — 08 — 05**Sonderdruck 40/62**

Inhalt:

**Durchführung des Bundesbaugesetzes****Richtlinien für die Aufstellung von Bauleitplänen****— Bauleitplan-Richtlinien —**

Stückpreis 1,20 DM und —,20 DM Versandkosten Lieferung bis zu 5 Exemplaren nur gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 143 60, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Wiesbaden. Auf dem Einzahlungsabschnitt Bestellung genau bezeichnen.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden,

Herrnmühlgasse 11 A — Telefon Sammel-Nr. 5 96 67

**SIEMENS****SIEMENS - BAUUNION - GMBH****Berlin-München**

**Niederlassungen:** Berlin · Essen · Frankfurt/M. · Hamburg · Mannheim · München · Stuttgart  
Hoch- und Tiefbauten aller Art · Beton- und Stahlbetonbau

**Spezialgebiete:** Untergrundbahnbau · Brückenbau · Spannbeton · Vakuumbehandlung · Gleitbau · Chemische Bodenverfestigung · Holzbau

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags, Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (s. unten). Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962, Umfang der Ausgabe 24 Seiten.

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen  
GmbH., 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

**14360**

1711

Die Planstelle eines

## Regierungsinspektors (A 9)

ist ab sofort bei der Staatsbauschule zu besetzen.  
Das Arbeitsgebiet erstreckt sich auf die anfallenden Verwaltungsaufgaben.  
Voraussetzung zur Einstellung: Verwaltungsprüfung II  
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den

Herrn Regierungspräsidenten  
Dezernat II/4  
35 Kassel 2  
Postfach 747

### Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,- DM — 6% Jahreszinsen ohne  
übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.  
Kostenlose Beratung durch  
**TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499**  
Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

### Reklamationen

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

# KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - HAUSVERWALTUNGEN  
VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN  
*Selt 30 Jahren*  
FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52  
Sa. Nr. 590025/6/7/8

### Sonderdruck

33/59

### Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1.-  
u. DM -.20 Versandkosten  
zu beziehen  
gegen Voreinsendung des  
Betrages vom  
**Staats-Anzeiger**  
62 Wiesbaden,  
Herrnmühlgasse 11A

### WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 5 94 11

- Leuchten -

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

### DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI  
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

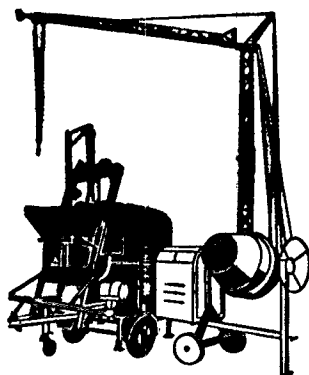
Adolfstraße 14 · Tel.-Sa. Nr. 37 2085/37 2086

KANALISATION  
KLÄRANLAGEN  
WASSERVERSORGUNG  
STRASSENBAU

BERATUNG  
ENTWURF  
BAULEITUNG



Dieses Zeichen ist Sinnbild  
für Qualität und Leistung eines  
führenden Spezialunternehmens  
der Fernmeldetechnik



Baumaschinen und  
Baugeräte aller Art

Betonstahl

Baustahlmatten

Träger

liefert direkt an  
Ihre Baustelle

Betonmischer  
ab DM 595



**M. WOSK GmbH**  
DARMSTADT  
Landwehrstr. 89  
Telefon 7 60 05

## Karl Dierkes

Wasserwerks- und Rohrnetzbau  
Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

Wiesbaden, Mainzer Straße 23

## Planungs- und Beratungsbüro

für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima-  
und sanitäre Anlagen**

Obering. K. WAGNER, VDI  
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 4 24 16

## JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M .  
Martinstraße 22-24 · Tel. 7 29 41 || Scheldswaldstraße 28 · Tel. 4 74 74

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung  
Sanitäre Anlagen

1712

Die Stadt Bad Vilbel, Krs. Friedberg (16000 E., Ortskl. A), sucht zum alsbaldigen Eintritt einen erfahrenen

## Ingenieur

für die STADTWERKE — Gas- und Wasserversorgung —.

Jährliches Wasseraufkommen ca. 1 Mio cbm, davon  $\frac{2}{3}$  Förderung,  $\frac{1}{3}$  Bezug.

Gasverteilung jährlich ca. 1,2 Mio cbm.

Interessante Aufgaben durch enormen Bevölkerungszuwachs. Rohrnetzerweiterung in eigener Regie.

Vergütung nach BAT. IVb, bei Bewährung spätere Ernennung zum Techn. Betriebsleiter. Bei Beschaffung einer Wohnung wird Unterstützung zugesichert.

Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbeten an  
**MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL**  
— Personalstelle —

**Linienkohl** Kofrosta-veredelter  
**DUROMA KAFFEE**  
*„Gemüts ohne Beschwerden“ für viele Empfindliche*

1713

Die STADT BAD VILBEL, Krs. Friedberg (16 000 E., Ortskl. A), sucht zum alsbaldigen Eintritt einen

## Gartenbautechniker

mit abgeschlossener Fachausbildung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung zur Leitung des neugeschaffenen Gartenamtes.

Die Stadt unterhält im Rahmen des Bade- und Kurbetriebs einen ausgedehnten Kurpark und weitere Grünflächen im Stadtgebiet. Nach Beendigung der Niddaregulierung im Herbst 1963 interessante Aufgaben bei der Neuanlage von Parkflächen hinter der Burg.

Vergütung nach BAT. Zusätzliche Altersversorgung. 5-Tage-Woche. Bei Beschaffung einer Wohnung wird Unterstützung zugesichert.

Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbeten an  
**MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL**  
— Personalstelle —

Für Großabnehmer zu Sonderpreisen  
**Fußmatten - Besen - Bodenpflegemittel**  
im alten Fachgeschäft  
**BÜRSTEN-DROSSNER**  
Frankfurt/Main, Stiftstraße 9-17 - Ruf 23313

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

**LENTH**

**Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche**  
für Anstalten und Behörden

**GIESSEN**  
Bleichstraße 35 · Tel. 3084

**Pianos, Flügel, Kleinklaviere**

Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung — Gegründet 1895

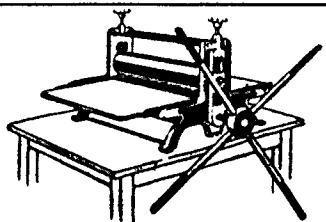


**Pianohaus WIRTH**

Frankfurt/Main — Schillerstraße 30



Stempel- und Schilderfabrik  
**A. MOSTHÆ**  
Frankfurt am Main · Hochstraße 23  
Telefon 24454 - 21005



**Wenzel-Pressen**

Bestens bewährt für Druck  
von Linol- und Holzschnitt  
und von Radierungen

**PAUL WENZEL**

1261 Groß-Zimmer Ritterseestr. 40 / Inl.

**Staats-Anzeiger**

Jahrgang 1962

mit Inhaltsverzeichnis  
und in  
Original-Einbanddecke  
gebunden  
zum Preise von DM 42,-  
sofort lieferbar

**Staats-Anzeiger**  
**62 Wiesbaden**  
Herrnmühlgasse 11 a  
Tel. 59667



**Klasen**

Mainzer Landstraße 120  
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

**Bieger**

**TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE**  
**DEUTSCHE UND ORIENT-TEPPICHE**

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL.-SA-NR. 28751  
FRANKFURT AM MAIN

